

Gesetzentwurf

Hannover, den 07.07.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministerpräsidenten

Christian Meyer

Entwurf
Gesetz
zur Verbesserung des Kinderschutzes

Artikel 1
Niedersächsisches Kinderschutzgesetz
(NKiSchG)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand, Ziel und Grundsätze

(1) ¹Dieses Gesetz regelt Maßnahmen und Strukturen im Bereich des Kinderschutzes auf Landesebene in Niedersachsen. ²Ziel des Gesetzes ist es, den Kinderschutz dauerhaft zu stärken, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

(2) ¹Das Gesetz dient der Verwirklichung des Artikels 3 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 990), des Artikels 7 der Konvention vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419), des Artikels 6 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes und des Artikels 4 a der Niedersächsischen Verfassung. ²Kinder und Jugendliche haben bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihres Alters und ihrer Reife.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Begriffe Kinder und Jugendliche gelten die Definitionen des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026, I Nr. 111).

(2) ¹Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im analogen und digitalen Raum. ²Sie umfasst insbesondere

1. körperliche Gewalt,
2. emotionale Gewalt,
3. sexualisierte Gewalt,
4. emotionale Vernachlässigung,
5. physische Vernachlässigung sowie
6. das Miterleben von Gewalt.

(3) ¹Rahmenkonzept im Sinne dieses Gesetzes ist ein schriftlich ausgearbeitetes Konzept nach Maßgabe des § 79 a Satz 2 SGB VIII, das die grundlegenden institutionellen Verfahrensabläufe und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, beinhaltet und angepasst an die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Trägers entwickelt ist. ²Das Rahmenkonzept sieht zudem die Entwicklung von Schutzkonzepten für die eigenen Aktivitäten sowie die Unterstützung bei der Erstellung solcher Konzepte für Untergliederungen und Mitgliedorganisationen vor und ist an die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Trägers angepasst.

(4) Schutzkonzept im Sinne dieses Gesetzes ist ein schriftlich ausgearbeitetes Konzept nach Maßgabe des § 79 a Satz 2 SGB VIII, das Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, beinhaltet und angepasst an die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung oder des Angebots entwickelt ist.

Zweiter Abschnitt

Rahmen- und Schutzkonzepte

§ 3

Rahmen- und Schutzkonzepte

(1) ¹Bei der Anerkennung nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Antragsteller ein Rahmenkonzept vorzulegen. ²Für Antragsteller mit einer geringen Anzahl an Angeboten und die keine übergeordnete Struktur aufweisen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie anstatt eines Rahmenkonzeptes, auch Schutzkonzepte vorlegen können.

(2) ¹Träger von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder zur Förderung der Erziehung in der Familie, die vom Land gefördert werden, sollen ein Schutzkonzept für die von der Förderung umfassten Angebote entwickeln und vorlegen, sofern die Angebote mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen oder besucht werden. ²Ein entsprechender Nachweis ist der Antragstellung oder dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(3) Die Träger nach den Absätzen 1 und 2 überprüfen Rahmen- und Schutzkonzepte regelmäßig und entwickeln sie fortlaufend weiter.

(4) Schulen sind verpflichtet ein Sicherheits- und Präventionskonzept sowie ein Schutzkonzept vorzuhalten.

Dritter Abschnitt

Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

§ 4

Koordinierungsstelle Schutzkonzepte

(1) Bei der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen e. V. wird eine Koordinierungsstelle Kinderschutz als Fachberatungsstelle eingerichtet und vom Land gefördert.

(2) ¹Die Koordinierungsstelle Schutzkonzepte berät

1. Träger der freien Jugendhilfe,
2. Schulen,
3. Kindertageseinrichtungen,
4. Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und Rahmenkonzepten, unterbreitet entsprechende Angebote und stellt diese zur Verfügung. ²§ 85 Abs. 2 SGB VIII bleibt unberührt.

§ 5

Förderung der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

¹Das Land unterstützt die

1. Kinderschutz-Zentren,
2. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,

3. forensische Kinderschutzambulanz sowie
4. regionalen Kinderschutzambulanzen

in Niedersachsen durch Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Diese Unterstützung dient der Absicherung eines Netzes an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Personen aus dem sozialen Umfeld und Fachkräfte.

Vierter Abschnitt

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz

§ 6

Interdisziplinäre Fortbildungsangebote

¹Das Land entwickelt Konzepte für regionale, interdisziplinäre Fortbildungsangebote, um eine Vernetzung und Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu erreichen. ²Die Fortbildungsangebote richten sich insbesondere an die Beschäftigten

1. der Kinder- und Jugendhilfe,
2. der Schulen,
3. der Polizei,
4. der Staatsanwaltschaft,
5. der Gerichte und
6. im Gesundheitsbereich.

³Das jeweils zuständige Ministerium bewirbt die Fortbildungsangebote und unterstützt die Teilnahme an den Fortbildungsangeboten im jeweils eigenen Geschäftsbereich.

§ 7

Qualitätsentwicklung und -sicherung der öffentlichen Träger

(1) ¹Das Land unterstützt die Qualitätsentwicklung und -sicherung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Dazu entwickelt es kontinuierlich zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Parameter und Kriterien für eine Verankerung der diesem Zweck dienenden Instrumente und Maßnahmen. ³Diese stellen Handlungsempfehlungen für die Jugendämter dar.

(2) ¹Das Land organisiert in regelmäßigen Abständen Fachveranstaltungen für die Jugendämter. ²Gegenstand der Fachveranstaltungen sind die für Jugendämter relevanten Themen sowie die nach Absatz 1 Satz 2 entwickelten Parameter und Kriterien.

§ 8

Beirat Kinderschutz

(1) ¹Bei dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium wird ein Beirat Kinderschutz eingerichtet. ²Der Beirat identifiziert Handlungsbedarfe im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und leitet abgestimmte Präventionsstrategien ein. ³Er stellt einen Wissenstransfer zwischen den Tätigkeitsfeldern her. ⁴Der Beirat initiiert und steuert Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche unter Einbeziehung der bereits bestehenden Strukturen.

(2) Der Beirat erhält eine Geschäftsstelle.

(3) ¹Mitglieder des Beirats sind Vertreterinnen und Vertreter

1. des für Kinder- und Jugendschutz zuständigen Ministeriums mit zwei Sitzen,

2. des für Inneres zuständigen Ministeriums mit einem Sitz,
3. des Niedersächsischen Justizministeriums mit einem Sitz,
4. des Niedersächsischen Kultusministeriums mit zwei Sitzen,
5. des Niedersächsischen Landesjugendamtes mit einem Sitz,
6. der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung mit einem Sitz,
7. der kommunalen Spitzenverbände mit einem Sitz,
8. der Wissenschaft im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes mit zwei Sitzen,
9. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW) mit einem Sitz.

²Bei den sie betreffenden Themenschwerpunkten sollen Verbände, Interessenvertretungen, Betroffenenräte, Organisationen und Institutionen entsprechend ihrer Zuständigkeit einbezogen werden. ³§ 8 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) vom 9. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), gilt entsprechend. ⁴§ 4 a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106) gilt entsprechend.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Kinder- und Jugendkommission

(1) ¹Bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium wird die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission eingerichtet. ²Die Kinder- und Jugendkommission erhält eine Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Kinder- und Jugendkommission hat die Aufgabe, sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für deren gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit, für deren Schutz und deren Rechte sowie für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten einzusetzen. ²Die Kinder- und Jugendkommission soll durch Öffentlichkeitsarbeit auch das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutsamkeit der Belange von Kindern und Jugendlichen fördern. ³Die Kinder- und Jugendkommission unterbreitet den für die Belange von Kindern und Jugendlichen zuständigen Ministerien und den im Landtag vertretenen Fraktionen Vorschläge und Empfehlungen. ⁴Sie berät die in Satz 3 genannten Ministerien zu allen Belangen von Kindern und Jugendlichen.

(3) ¹Jede im Landtag vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte jeweils eine Person, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zum Mitglied bestellt wird, und eine weitere Person, die zum stellvertretenden Mitglied der Kinder- und Jugendkommission bestellt wird. ²Der Landesjugendhilfeausschuss benennt aus seiner Mitte eine Person, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zum Mitglied bestellt wird, und eine weitere Person, die zum stellvertretenden Mitglied der Kinder- und Jugendkommission bestellt wird. ³Auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses bestellt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission; dabei sollen insbesondere junge Menschen bestellt werden. ⁴§ 8 NGG gilt entsprechend. ⁵§ 4 a NBGG gilt entsprechend. ⁶Die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach den Sätzen 3 und 4 soll die Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bestellenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jeweils um eine Person übersteigen.

(4) ¹Die Amtsperiode der Kinder- und Jugendkommission entspricht der Wahlperiode des Landtages. ²Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Kinder- und Jugendkommission ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Kinder- und Jugendkommission fort. ³Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission sind ehrenamtlich tätig.

(5) ¹Die Kinder- und Jugendkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) ¹Die Kinder- und Jugendkommission berichtet dem zuständigen Fachausschuss des Landtages auf dessen Ersuchen und in dessen Sitzungen über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre Vorschläge und Empfehlungen. ²Sie leitet dem Landtag im letzten Jahr der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Evaluation des Gesetzes

¹Dieses Gesetz ist ein Jahr nach Inkrafttreten über einen Zeitraum von zwei Jahren zu evaluieren. ²Die Evaluation ist im vierten Jahr vorzulegen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission“ gestrichen.
2. Der Neunte Abschnitt wird gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung des Niedersächsisches Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

Das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 400), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 214), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Meldedatenverordnung

§ 9 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung vom 26. April 2022 (Nds. GVBl. S. 283), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 80), wird gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes:**

Die Enquetekommission Kinderschutz, die Präventionskommission sowie die Lügde-Kommission haben in den vergangenen fünf Jahren die aus ihrer Sicht wesentlichen Handlungsbedarfe aufgezeigt. Im Rahmen dieser Arbeit wurden auch die Verbände durch Anhörung einbezogen. Von den aufgezeigten Empfehlungen werden bereits zahlreiche umgesetzt, sind Daueraufgaben oder in Bearbeitung. Der Entwurf des Niedersächsischen Kinderschutzgesetzes (NKiSchG-E) ist ein Teil der Erarbeitung des IMAK Kinderschutzes der Landesregierung, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die von den drei Kommissionen erarbeiteten Handlungsoptionen zu prüfen und umzusetzen sowie eine abgestimmte Strategie zur Verbesserung des Kinderschutzes zu entwickeln.

Das Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes soll den Kinderschutz dauerhaft stärken, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Schwerpunkt des NKiSchG-E sind Maßnahmen und Strukturen im Bereich des Kinderschutzes ausschließlich auf der Landesebene. Es wird sich dabei auf die originären Kompetenzen des Landes - auch als oberste Landesjugendbehörde - konzentrieren.

Mit den Maßnahmen und Strukturen werden verschiedene Schwerpunkte des Gesetzes dargestellt. Ein Schwerpunkt des Gesetzes sind die Rahmen- und Schutzkonzepte. Diese sollen zum einen bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) durch das Landesjugendamt vorgelegt werden. Auch Träger, die vom Land gefördert werden möchten, haben ein solches Konzept zu erarbeiten und vorzulegen. Zudem wird eine gesetzliche Verpflichtung für Schulen geschaffen, ein Schutzkonzept vorzuhalten. Die Rahmen- und Schutzkonzepte sind ein wichtiges Instrument, um Kinder und Jugendliche in den Orten zu schützen, in denen sie sich aufhalten. Dies betrifft zum einen Schulen, aber auch andere Angebote und Einrichtungen, in denen sie sich z. B. in ihrer Freizeit aufhalten. Die Konzepte dienen dazu, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und Strukturen und Vorgehensweisen im Fall von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellen verschiedene Beratungs- und Unterstützungsstrukturen dar. Zum einen wird mit dem Gesetz eine Koordinierungsstelle Schutzkonzepte geschaffen, die verschiedene Akteure bei der Entwicklung von Schutzkonzepten berät. Zudem wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, um die Förderung verschiedener bereits bestehender Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gesetzlich zu regeln. Namentlich handelt es sich bei den bestehenden Strukturen um die Kinderschutz-Zentren, die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die forensische Kinderschutzambulanz und die regionalen Kinderschutzambulanzen. Diese Strukturen haben sich über die letzten Jahre dem Kinderschutz als sehr dienlich bewiesen. Eine gesetzliche Regelung zur Förderung dieser Strukturen soll sie entsprechend absichern.

Dritter Schwerpunkt des NKiSchG-E ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz. Zum einen soll die Zusammenarbeit der Schnittstellen verbessert werden, indem das Land Konzepte für regionale, interdisziplinäre Fortbildungsangebote entwickelt. Diese Fortbildungsangebote richten sich an Beschäftigte aus verschiedenen Bereichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zudem wird geregelt, dass das Land die Qualitätsentwicklung und -sicherung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unterstützt, auch durch Handlungsempfehlungen und Fachveranstaltungen. Als weitere Struktur der interdisziplinären Zusammenarbeit wird ein Beirat Kinderschutz eingerichtet. Dieser besteht aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Behörden, Verbänden sowie der Wissenschaft. Aufgabe des Beirats ist es, Handlungsbedarfe im Bereich Kinder- und Jugendschutz zu identifizieren und Präventionsstrategien einzuleiten.

Der Kinderschutz wird in Niedersachsen bereits durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen und Maßnahmen geregelt und umgesetzt. Das NKiSchG-E regelt daher nur einen eingeschränkten Teil des Kinderschutzes in Niedersachsen und wird durch die bereits bestehenden Gesetze und Regelungen flankiert.

Andere, bereits bestehende Gesetze und Regelungen bleiben in ihrer bisherigen Form bestehen und werden von der Landesregierung an anderer Stelle weiterentwickelt. So hat der Niedersächsische Landtag auf Vorschlag der Landesregierung eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur

Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) beschlossen, mit der u. a. die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss noch besser abgebildet werden soll (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 27. Mai 2026, Nds. GVBl. 2026 Nr. 38). Auch brachte die Landesregierung eine erfolgreiche Bundesratsinitiative zur Änderung des § 247 a der Strafprozessordnung zur Absenkung der Hürden für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen ein.

Zusätzlich zu dem Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes sollen mit dem auf Landesebene bereits beschlossenen Gesamtkonzept Kinderschutz verschiedene nichtgesetzliche Maßnahmen umgesetzt werden. Hier sind beispielhaft die Evaluation der Gewaltberatungsstellen, die Koordinierungsstrategie eines landesweit verbindlichen, vernetzten Präventionsangebots, die Intensivierung audiovisueller Vernehmung von Kindern und Jugendlichen und der Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur sowie Unterstützungsmaßnahmen für Ehrenamtliche zu nennen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung ist, dass die geplanten Maßnahmen und Strukturen auf Landesebene zwecks Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur durch eine landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden können.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Digitalisierung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten.

Der Digitalcheck wurde durchgeführt. Das Vorhaben weist einen Digitalbezug auf. Es werden keine Schriftformerfordernisse gestellt. Es wurden keine digitalen Vollzugshindernisse erkannt. Das Gesetz ist digitaltauglich.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere nimmt der Entwurf Bezug auf Artikel 7 der Konvention vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten angemessen und altersgerecht zu äußern. Sowohl der Beirat (§ 8 NKiSchG-E) als auch die Kinder- und Jugendkommission (§ 9 NKiSchG-E) haben die Vorgaben des § 4 a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) zu beachten. Das Gesetz umfasst alle Kinder und Jugendliche, also auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird gestärkt, indem der mit dem Gesetz geschaffene Beirat entsprechend des § 8 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) geschlechterparitätisch zu besetzen ist. Durch die Verweisung wird diese Regelung noch einmal deutlich hervorgehoben. Mittelbar berücksichtigt der Gesetzentwurf Aspekte des Gender Mainstreaming. Durch Stärkung von Strukturen und interdisziplinärer Zusammenarbeit im Kinderschutz und insbesondere durch die Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten für Kinder und Jugendliche wird ermöglicht, dass geschlechtsspezifische Belange im Kinderschutz sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den erwachsenen ehren- und hauptamtlichen Kräften ins Bewusstsein rücken. Der Gesetzentwurf stellt für Familien eine Verbesserung dar, da die Belange der Kinder und Jugendlichen, die Teil von Familien sind, durch das Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes gestärkt werden.

IV. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 2 583 000 Euro im Haushaltsjahr 2027, 2 583 000 Euro im Haushaltsjahr 2028, 1 950 000 Euro im Haushaltsjahr 2029 und 1 750 000 Euro im Haushaltsjahr 2030 und im Haushaltsjahr 2031. Die Mehrausgaben sind im HPE 2027/2028 bzw. der Mittelfristigen Planung bis 2030 berücksichtigt.

Den Kommunen entstehen keine Kosten, da keine Aufgaben übertragen werden.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Es wurde 21 Verbänden und sonstigen Stellen, deren Belange von den Regelungen des Gesetzes betroffen sein könnten, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stellung genommen haben folgende Verbände und sonstige Stellen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- Kinderschutzambulanz Göttingen
- Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen
- LAG Schulsozialarbeit
- LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit
- LAG Freie Wohlfahrtspflege
- LAG der Kinderschutz-Zentren
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Niedersächsischem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBBR) und dem Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen
- Landesjugendring Niedersachsen e. V.
- Landesjugendhilfeausschuss
- Landesstelle Jugendschutz
- Lebenshilfe Niedersachsen
- Medizinische Hochschule Hannover
- Netzwerk Kinderschutz Niedersachsen
- Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- Sportjugend Niedersachsen

Keine Rückmeldungen kamen von:

- Kinderschutzambulanz des Agaplesion Diakonieklinikums Rotenburg gGmbH
- LAG der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen - Jugendaufbauwerk
- VPK e. V., Landesverband Niedersachsen

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs hat die Anhörung der Verbände und sonstigen Stellen im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Der Gesetzentwurf wird in seiner Zielrichtung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu schützen und bestehende Strukturen im Kinderschutz auf Landesebene weiterzuentwickeln, grundsätzlich begrüßt. Insbesondere wird positiv hervorgehoben, dass Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gesetzlich abgesichert, Schutzkonzepte - auch für Schulen - verankert, interdisziplinäre Zusammenarbeit gestärkt sowie Fortbildungsangebote und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung ausgebaut werden sollen. Auch die stärkere Berücksichtigung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als wichtiger Beitrag zu einem kinderrechtsbasierten Kinderschutz bewertet. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt zudem die Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern.

Zugleich werden erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit, der Steuerungswirkungen einzelner Regelungen sowie der finanziellen und personellen Auswirkungen auf die kommunale Ebene geäußert. Darüber hinaus wird der Gesetzentwurf in weiten Teilen als nicht ausreichend konkretisiert und insgesamt als zu wenig ambitioniert eingeschätzt. Die vorgesehenen Regelungen entfalten nach Auffassung zahlreicher Verbände in der vorliegenden Form keine hinreichend verbindliche Wirkung und bleiben hinter den Erwartungen der Fachpraxis zurück. Kritisiert wird vereinzelt auch der fehlende Beteiligungsprozess im Vorfeld des Gesetzentwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Einbindung der Fachverbände. Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist die fehlende Gewährleistung einer verlässlichen, planungssicheren und auskömmlichen Finanzierung. Mehrere Stellungnahmen betonen, dass ein wirksamer Kinderschutz klare Zuständigkeiten, verbindliche Standards sowie eine systematische Qualitätssicherung erfordert, die ohne entsprechende finanzielle Absicherung nicht umgesetzt werden können.

Die Landesregierung kann die Erwartungen der Fachpraxis an eine starke Verbindlichkeit und Verrechtlichung einzelner Regelungen nachvollziehen. Sie ist jedoch der Auffassung, dass der Entwurf die notwendigen rechtlichen Grundlagen schafft und zugleich einen ausgewogenen Rahmen für die Umsetzung durch beteiligte Akteure im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung lässt. Zum Kritikpunkt der gewünschten „auskömmlichen Finanzierung“ ist darauf hinzuweisen, dass konkrete Umfangs- und Finanzierungspläne stets im Rahmen der nachfolgenden Haushaltsberatungen zu entscheiden sind. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Maßnahmen im Rahmen einer praxisnahen Begleitung und koordinierten Unterstützung umsetzbar sind.

Ein von fast allen Verbänden vorgetragener Kritikpunkt betrifft die Kostenplanung, die eine deutliche Mittelkürzung in den nächsten Jahren bis 2030 vorsieht.

Die Mittelkürzung geht im Wesentlichen darauf zurück, dass ab 2029 von einem reduzierten Bedarf im Schulbereich auszugehen ist, der als angemessen zur Qualitätssicherung sowie Aufarbeitung von Vorkommnissen bewertet wird. Ab 2030 entfallen zudem - zumindest zunächst - die Aufwendungen, die für die Evaluation veranschlagt sind.

Im Einzelnen werden folgende allgemeine Aspekte von den Verbänden benannt:

Das Netzwerk Kinderschutz kritisiert, dass der Gesetzentwurf die nach § 79 a SGB VIII zentrale Verantwortung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Aufgaben des Kinderschutzes nicht deutlich macht.

Der Landesregierung ist bewusst, dass dieser Gesetzentwurf nur einen Teilbereich der Aufgaben des Kinderschutzes umfasst. Die Bestimmung des § 79 a SGB VIII wird insofern nicht tangiert.

Der Landesjugendring fordert, starke unterstützende Infrastrukturen, wie peer-Konzepte, als Basis für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (z. B. Kinderschutz-Zentren) explizit im Gesetz zu adressieren, da diese im aktuellen Entwurf kaum Berücksichtigung finden.

Dem Hinweis auf die Bedeutung entsprechender Strukturen wird aus fachlicher Sicht zugestimmt und im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Blick behalten, jedoch bedarf dieser Aspekt nicht zwingend einer gesetzlichen Grundlage.

Die Kinder- und Jugendkommission empfiehlt neben der Einführung von Formaten wie eines Kinder- und Jugendchecks und einer Landesjugendkonferenz die Erarbeitung einer Niedersächsischen Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung.

Diese Anregungen sind diskussionswürdig, gehen aber weit über die mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Ziele hinaus. Diese Aspekte werden an anderer Stelle weiter diskutiert werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss regt darüber hinaus an, im Kontext von § 9 SGB VIII eine landesrechtliche Flankierung zur Unterstützung einer einheitlichen und praxistauglichen Umsetzung der dort formulierten Dokumentationsanforderungen zu prüfen. § 9 b SGB VIII definiere grundlegende Anforderungen an die Dokumentation im Kinderschutz und schaffe damit einen bundeseinheitlichen Rahmen. Gleichzeitig blieben zentrale Fragen der konkreten Ausgestaltung - insbesondere hinsichtlich einheitlicher Standards sowie klarer Zuständigkeiten - der weiteren fachlichen Konkretisierung überlassen.

Der Hinweis ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar. In § 9 b SGB VIII wird im Sinne der Aufarbeitung das Recht auf Akteneinsicht gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der anspruchsberechtigte Personenkreis und gegenüber Einrichtungen und Diensten Aufbewahrungsfristen von Akten geregelt. Die Vorschrift betrifft organisationale Bedingungen der Aktenführung. Inhaltliche Regelungen zur Aktenführung enthält § 9 b SGB VIII nicht, diese würden zudem einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen regt an, die landesrechtliche Umsetzung des § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu prüfen.

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist weiterhin strittig. Nur wenige Bundesländer haben den Gesetzesvorbehalt bisher umgesetzt. Die Anregung wird bei der Weiterentwicklung des Gesetzes im Rahmen der Evaluation geprüft.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kritisiert, dass der Gesetzentwurf nicht durchgehend inklusiv ausgerichtet ist. Auch die Lebenshilfe spricht sich dafür aus, dass in dem neuen Kinderschutzgesetz durchgängig ein inklusiver Qualitätsmaßstab abgelegt werden muss.

Die Landesregierung teilt das Anliegen, den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf richtet sich deshalb an alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Zudem werden vermehrt folgende inhaltliche Lücken und Weiterentwicklungsbedarfe von den Verbänden benannt:

- fehlende Verankerung eines inklusiven Kinderschutzes als Querschnittsaufgabe
- unzureichende Berücksichtigung von Kinderschutz in Lehre und Ausbildung
- fehlende bzw. nicht ausreichend ausgeführte Regelungen zur Gewaltprävention
- unzureichende Ausgestaltung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen
- fehlende Anerkennung des Rechts auf Aufarbeitung für Betroffene
- fehlender Einbezug kommerzieller Anbieter
- unzureichende Berücksichtigung des Kinderschutzes im digitalen Raum
- fehlende systematische Förderung von Forschung im Kinderschutz über die Evaluation hinaus

Die Landesregierung ist sich der umfassenden Anforderungen an einen modernen und wirksamen Kinderschutz sowie der Bedeutung der oben aufgelisteten Kritikpunkte bewusst. Die vorgeschlagenen Forderungen gehen jedoch über das hinaus, was in der vorliegenden Gesetzesfassung inhaltlich, organisatorisch und finanziell realisierbar ist. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass eine schrittweise, auf die derzeit realisierbaren Schwerpunkte konzentrierte Weiterentwicklung des Kinderschutzes dem Ziel eines verlässlichen und umsetzbaren Schutzes von Kindern und Jugendlichen am besten entspricht. Erste zentrale Verpflichtungen werden im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs geschaffen; weitere Aspekte sollen im Anschluss anhand der Evaluation sukzessiv ergänzt werden.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu den Einzelbestimmungen.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

§ 1 NKiSchG-E stellt den Regelungsgegenstand, das Ziel und die Grundsätze des Gesetzes dar. Dies dient der Rechtsklarheit und es wird der Zweck des Gesetzes hervorgehoben.

Durch die Inbezugnahme auf die internationalen Vorgaben (Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 7 UN-Behindertenrechtskonvention), das Grundgesetz (GG) (Artikel 6 Abs. 2 GG und Artikel 3 GG) sowie die Niedersächsische Verfassung (NV) (Artikel 4 a NV), wird der Zweck des Gesetzes,

den Kinderschutz dauerhaft zu stärken, hervorgehoben. Neben den Eltern obliegt auch der staatlichen Gemeinschaft ein Wächteramt zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung und sonstigen Gefährdungen (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Maßgeblich bleibt dabei den Vorrang der elterlichen Pflege und Erziehung zu respektieren, solange das Kindeswohl nicht gefährdet ist (Artikel 6 Abs. 3 GG). Zudem ist hervorzuheben, dass die UN-Kinderrechtskonvention alle Kinder, also auch Kinder mit Behinderungen, umfasst.

Zudem wird das Beteiligungsrecht der Kinder und Jugendlichen als ein wichtiger Grundsatz des Gesetzes an dieser Stelle hervorgehoben. Dies schließt ausdrücklich die Notwendigkeit ein, Barrieren abzubauen, etwa bei Sinnesbeeinträchtigungen oder besonderen Kommunikationsbedarfen wie beispielsweise „Leichte Sprache“. Dieser Grundsatz entspricht der bereits im Unionsrecht und in den internationalen Vorgaben geregelten Vorschriften des Artikels 24 der Charta der Grundrechte der EU (EU-GRCh) und des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerungen sind die Beteiligungsrechte der Kinder bereits in Deutschland anzuwenden und umzusetzen. Durch die Hervorhebung in dem § 1 Abs. 2 Satz 2 NKiSchG-E wird eine bessere Sichtbarkeit des Beteiligungsrechts erzielt. In Fällen von festgestellter Kindeswohlgefährdung stellt sich regelmäßig das Problem, dass die Kinder nicht angehört bzw. beteiligt werden und die Taten bzw. deren Fortsetzung so ermöglicht wurden. Die Lügde-Kommission weist in ihrem Abschlussbericht explizit auf das Erfordernis der Beteiligung von Kindern in den sie betreffenden Verfahren hin.

Beteiligungsrechte fördern zudem die persönliche Entwicklung von Kindern. Ihre Bildung wird gestärkt, denn sie lernen sich auszudrücken, Kompromisse zu schließen, Argumente abzuwägen und Probleme zu lösen. Kinder gewinnen dadurch Selbstbewusstsein und Verantwortungsbewusstsein. Auch dienen die Beteiligungsrechte des Kindes der Stärkung der Demokratie. Das Engagement der Kinder wird dadurch früh gefördert. Sie lernen demokratische Prozesse und werden früh ermutigt, sich auch als Erwachsene gesellschaftlich zu engagieren.

Über die deklaratorische Wirkung hinaus wird das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen in dem NKiSchG-E mit der Verwirklichung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt verknüpft. Dabei ist das Beteiligungsrecht zu berücksichtigen. Es dient der Auslegung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und ist für die verschiedenen Maßnahmen und Strukturen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere solche Strukturen, die staatliches Handeln ausüben oder damit in Verbindung stehen. Aufgrund der Aufgaben des Beirats Kinderschutz, Handlungsbedarfe zu identifizieren, Präventionsstrategien einzuleiten und Präventionsangebote zu initiieren und zu steuern, ist es wichtig, dass der Beirat an den entsprechenden Stellen das Beteiligungsrecht im Rahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen Gewalt mitdenkt. Gleiches gilt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der öffentlichen Träger im Rahmen der Handlungsempfehlungen. Auch bei den interdisziplinären Fortbildungen ist es wichtig das Beteiligungsrecht mitzudenken, sowie auch für die Kinder- und Jugendkommission.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen regt an, in § 1 Abs. 2 NKiSchG-E eine Bezugnahme auf Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention aufzunehmen. Gemeinsam mit der Lebenshilfe fordert sie zudem die Formulierung um den Zusatz „... sowie in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu ergänzen.

Der Anregung zur Aufnahme einer Bezugnahme auf Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention folgt die Landesregierung. Der weitergehende Vorschlag wird nicht aufgenommen, da die dort angesprochene Zielrichtung bereits durch die Berücksichtigung von Alter und Reife ausreichend abgebildet wird. Jedoch wird eine Anpassung im Gesetzestext vorgenommen.

Zu § 2:

Um Rechtsklarheit zu schaffen, werden verschiedene Begriffe hier legaldefiniert.

Absatz 1:

Für die Begriffe Kinder und Jugendliche wird auf die Definitionen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs verwiesen.

Absatz 2:

Bei der Gewaltdefinition wird ein erweiterter Gewaltbegriff genutzt, der alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einbezieht. Mit der Legaldefinition des Begriffs soll dem entgegengewirkt werden, dass der Begriff Gewalt in der Gesellschaft häufig nur als körperliche Gewalt verstanden wird. Es soll ein Verständnis für die verschiedenen Arten von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschaffen werden, sodass Kinder und Jugendliche allumfassender geschützt werden können. Durch die Lügde-Fälle ist der Themenbereich sexualisierte Gewalt sowohl gesellschaftlich als auch in fachlicher Sicht noch weiter in den Mittelpunkt gerückt. Zudem ist bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zwischen physischer und psychischer Gewalt zu unterscheiden. Auch psychische Vernachlässigung, emotionale Gewalt oder das Miterleben von Gewalt stellt eine Form von Gewalt dar, vor der Kinder zu schützen sind, auch um ihre psychische Gesundheit zu schützen.

Durch die zunehmende Bedeutung der digitalen Medien und der damit einhergehenden vermehrten digitalen Nutzung durch Kinder und Jugendliche wachsen die Gefahren für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum. Dies gilt insbesondere für sozialen Medien. Auch hier können die aufgezählten Arten von Gewalt stattfinden. Aufgrund von vermeintlicher Anonymität fühlen sich Menschen in digitalen Netzwerken häufig sicher und vor Konsequenzen geschützt, sodass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im digitalen Raum oft eine geringere Hemmschwelle darstellt und deshalb häufig vorkommt. Um Kinder und Jugendliche vor dieser in den letzten Jahren wachsenden Gefahr zu schützen, umfasst der Gewaltbegriff auch Gewalt im digitalen Raum.

Aus Sicht des Kinderschutzbundes, der LAG Freie Wohlfahrtspflege, der LAG der Kinderschutz-Zentren, des Landesjugendrings, des Landesjugendhilfeausschusses, des Netzwerks Kinderschutz sowie der Landesstelle Jugendschutz wird dem Kinderschutz im digitalen Raum durch den Gesetzentwurf nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Nach dem Landesjugendring müssen junge Menschen befähigt werden, sich sicher und medienkompetent online zu bewegen. Zudem müssten weitere Qualifizierungsangebote im Bereich Kinderschutz in digitalen Räumen für Fachkräfte geschaffen werden. Es fehlten darüber hinaus verbindliche medienpädagogische Präventionskonzepte. Junge Menschen müssten befähigt werden, sich sicher online zu bewegen; gleichzeitig bedürfe es spezifischer Qualifizierungsangebote für Fachkräfte.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass Kinderschutz im digitalen Raum ein zentrales und beachtenswertes Thema darstellt. Die Thematik wird bereits kontinuierlich ressortübergreifend fachlich begleitet und durch vorhandene Fortbildungsangebote unterstützt. Auch ist medienpädagogische Prävention bereits jetzt bei Bedarf im Schutzkonzept zu verankern. Die Ausgestaltung weitergehender, verbindlicher Konzepte bleibt jedoch der weiteren praktischen Umsetzung des Gesetzesvorhabens vorbehalten.

Die Landesstelle Jugendschutz kritisiert die Definition von Gewalt. In der Aufzählung der Gewaltformen fehle eine explizite Nennung digitaler Gewalt. Zwar werde allgemein auf Gewaltformen im analogen und digitalen Raum verwiesen, die spezifischen Besonderheiten digitaler Medien und Technologien, die Verantwortung der Plattformbetreiberinnen und Plattformbetreiber sowie die damit verbundenen Gefährdungen blieben jedoch unberücksichtigt. Eine im Gesetzentwurf vorgenommene Trennung zwischen analogem und digitalem Raum entspreche nicht der Lebensrealität junger Menschen, da diese beiden Bereiche für sie untrennbar miteinander verbunden seien.

Die Landesregierung hält dieser Kritik entgegen, dass Gewalt im digitalen Raum im Gesetzentwurf ausdrücklich benannt wird; eine weitergehende Differenzierung erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Der Kinderschutzbund spricht sich für einen kinderrechtebasierten Kinderschutz aus und dafür, dass die Beteiligung von jungen Menschen als eine präventive Maßnahme auch in einem Niedersächsischen Kinderschutzgesetz weitere Berücksichtigung findet. Er regt die Einrichtung eines regelmäßigen stattfindenden landesweiten Kinderrechtgipfels an.

Die Landesregierung verfolgt einen kinderrechtebasierten Kinderschutz interessiert und verweist dementsprechend auf die UN-Kinderrechtskonvention. Die Durchführung eines Kinderrechtgipfels ist eine von vielen Möglichkeiten zur Umsetzung. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Absätze 3 und 4:

In den Begriffsbestimmungen werden auch Rahmen- und Schutzkonzepte definiert.

Rahmen- und Schutzkonzepte sollen den Schutz vor Gewalt im Sinne des weiten Gewaltbegriffs nach § 2 Abs. 2 NKiSchG-E beinhalten und abdecken, um einen allumfassenden Schutz zu bieten. Dabei ist aber ein besonderes Augenmerk auf sexualisierte Gewalt zu legen. Sexualisierte Gewalt stellt in der Praxis häufig den Kern und einen Schwerpunkt der Schutzkonzepte in Einrichtungen dar. Dennoch sollten Rahmen- und Schutzkonzepte von Anfang an darauf abzielen, alle Formen von Gewalt im Sinne des weiten Gewaltbegriffs gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu verhindern.

Die Ausarbeitung der Rahmen- und Schutzkonzepte erfolgt nach Maßgabe des § 79 a Satz 2 SGB VIII. Die Konzepte sind als ein Qualitätsmerkmal für den Schutz vor Gewalt zu verstehen. Die sogenannten Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt haben sich schrittweise entwickelt, insbesondere als Reaktion auf Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Maßgeblich wurde die Idee, Qualitätsmerkmale zu etablieren, vom Runden Tisch Sexueller Missbrauch vorgebracht. Diese Etablierung von Qualitätsmerkmalen wurde im SGB VIII mit den §§ 79 a und 45 umgesetzt.

Allerdings stehen das Rahmenkonzept und das Schutzkonzept trotz der aufgeführten Ähnlichkeiten in Abgrenzung zueinander. Zwar beinhalten beide sehr ähnliche Voraussetzungen. Während das Rahmenkonzept allerdings auf institutioneller Ebene von dem Träger (Dachverband) zu entwickeln ist, und sich auf institutionelle Verfahrensabläufe und Maßnahmen konzentriert, stellt das Schutzkonzept ein Konzept entsprechend der konkreten Einrichtung oder des konkreten Angebots dar, also auf der Ebene der unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Rahmenkonzepte der übergeordneten Träger werden in der Regel vor allem solche Maßnahmen enthalten, die eine wesentliche Voraussetzung für ein wirksames konkretes Schutzkonzept sind, z. B. das Vorhalten von Schulungsmaßnahmen, die regelmäßige Erörterung in übergeordneten Leitungsrunden o. ä. Sinn und Zweck der Unterscheidung ist die Vermeidung einer Regelungslücke, denn auch übergeordnete Träger sollen verpflichtet werden, Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt nach Maßgabe des § 79 a Satz 2 SGB VIII zu etablieren.

Rahmen- und Schutzkonzepte sind wichtig, um Kinder und Jugendliche an Orten außerhalb des familiären Umfelds vor möglicher Gewalt zu schützen. Sie dienen der Prävention und Intervention im Fall von Übergriffen oder Grenzverletzungen sowie der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Der Kinderschutzbund, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die LAG Freie Wohlfahrtspflege, der Landesjugendring, die Landesstelle Jugendschutz, der Landesjugendhilfeausschuss und die Sportjugend kritisieren, dass Regelungen zu Schutzkonzepten eingeführt werden, obwohl auf Bundesebene bereits klare Vorgaben bestehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendhilfeausschuss, der Landesjugendring, die LAG Freie Wohlfahrtspflege, die Sportjugend Niedersachsen verweisen insoweit auf § 79 a SGB VIII. Als weitere Verweisungsnormen werden § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII, § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sowie § 78 Abs. 1 SGB VIII genannt. Darüber hinaus führen die Verbände aus, dass Rahmenkonzepte und Schutzkonzepte nicht hinreichend voneinander abgegrenzt bzw. konkretisiert seien. Sie regen an, auf die Einführung eines eigenständigen Rahmenkonzeptes zu verzichten und stattdessen eine klare Orientierung an den bundesrechtlichen Regelungen, insbesondere an § 79 a Satz 2 SGB VIII, vorzunehmen. Nach Auffassung der LAG Freie Wohlfahrtspflege kann alternativ erwogen werden, Rahmenkonzepte auf Unterstützungsangebote übergeordneter Strukturen, etwa Schulungen oder die Vermittlung von Beratenden nach § 8 a SGB VIII, zu beschränken. Der Kinderschutzbund und die LAG der Kinderschutz-Zentren heben dagegen positiv hervor, dass das Konzept an die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Trägers angepasst werden soll und damit den unterschiedlichen institutionellen Kontexten Rechnung trägt.

Der Anregung zur stärkeren Angleichung an das Bundesrecht wird insoweit gefolgt, als der Wortlaut des § 2 Abs. 3 und 4 NKiSchG-E jeweils um die Formulierung „nach Maßgabe des § 79 a Satz 2 SGB VIII“ ergänzt wird. Zudem wurde zur erleichterten Abgrenzung von Rahmenkonzepten und Schutzkonzepten die Begründung zu § 2 Abs. 3 und 4 NKiSchG-E entsprechend präzisiert. Dem

Vorschlag, auf Rahmenkonzepte insgesamt zu verzichten, wird hingegen nicht gefolgt. Die Landesregierung hält an deren Einführung fest, da auch auf Ebene übergeordneter Strukturen (Dachverbände) ein eigenständiger Beitrag zur Entwicklung, Unterstützung und Qualitätssicherung von Schutzstandards erforderlich ist. Rahmenkonzepte erfüllen insoweit eine andere Funktion als einrichtungsbezogene Schutzkonzepte und dienen insbesondere der strukturellen Unterstützung, Koordinierung und fachlichen Orientierung.

Nach Auffassung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Lebenshilfe sollen die Begriffsdefinitionen in § 2 Abs. 3 und 4 NKiSchG-E jeweils um den Satz „Dabei ist den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.“ ergänzt werden. Darüber hinaus wird angeregt, zur Vermeidung von Normüberschneidungen einen weiteren Absatz 5 mit dem Inhalt „§ 37 a des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) bleibt unberührt.“ aufzunehmen. Ähnlich bewertet das die Lebenshilfe.

Von einer ausdrücklichen Ergänzung der vorgeschlagenen Formulierung wird abgesehen, um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden und zugleich einzelne vulnerable Gruppen gesondert aufzuführen. Eine solche Aufzählung könnte im Umkehrschluss den Eindruck erwecken, andere schutzbedürftige Gruppen seien von der Regelung nicht in gleicher Weise umfasst. Auch die vorgeschlagene Klarstellung zu § 37 a SGB IX wird nicht aufgenommen, da eine rechtliche Überschneidung, die eine ausdrückliche gesetzliche Abgrenzung erforderlich machen würde, nicht gesehen wird.

Der Kinderschutzbund und die LAG der Kinderschutz-Zentren merkt kritisch an, dass der Schwerpunkt der Regelung stark auf sexualisierter Gewalt liegt. Nach der LAG der Kinderschutz-Zentren sollte diese Gewaltform, auch wenn sie Ausgangspunkt für die Entwicklung von Schutzkonzepten gewesen ist, nicht besonders hervorgehoben werden. Ein wirksames Rahmenkonzept sollte vielmehr von Anfang an darauf abzielen, alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu verhindern, zu erkennen und angemessen zu bearbeiten, ohne dabei primär eine einzelne Gewaltform in den Vordergrund zu stellen.

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Konkretisierung dient der Angleichung an bestehende Vorschriften, insbesondere an den Gewaltpräventionserlass. Eine inhaltliche Beschränkung auf sexualisierte Gewalt ist damit jedoch nicht verbunden. Vielmehr zielen die vorgesehenen Regelungen darauf ab, Schutz vor sämtlichen Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Die Bezugnahme auf sexualisierte Gewalt trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser Bereich für die Entwicklung von Schutzkonzepten fachlich und normativ von besonderer Bedeutung gewesen ist, ohne dass andere Gewaltformen dadurch aus dem Anwendungsbereich herausfallen.

Zu § 3:

Absatz 1:

Mit der Konkretisierung des § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe geschützt werden. Träger der freien Jugendhilfe, die einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII bei dem Landesjugendamt stellen und ein Landes- oder Dachverband sind, haben ein Rahmenkonzept vorzulegen, welches insbesondere die Entwicklung von Schutzkonzepten bei seinen eigenen Aktivitäten sowie denen seiner Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen unterstützt und flankiert. Denn nur dann kann erwartet werden, dass sie den fachlichen und personellen Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII genügen. An dieser Stelle ist explizit hervorzuheben, dass die Konkretisierung ausschließlich für Träger, die vom Landesjugendamt anerkannt werden, gilt. Die Regelung betrifft also gerade nicht solche Träger, die von den Jugendämtern anerkannt werden. Die Konkretisierung stellt also ausschließlich eine Maßnahme auf Landesebene dar. Die kommunale Ebene wird von der Regelung nicht umfasst.

Durch das Landesjugendamt werden im Wesentlichen Landesverbände und Dachverbände anerkannt, die in ihren Strukturen wiederum Untergliederungen haben. Daher sollen diese oberen Strukturen sich auf die institutionelle Ebene konzentrieren und sich dabei in dem Rahmenkonzept auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in ihren Unterorganisationen und Ortsgruppen konzentrieren und dabei unterstützen. So kann der Schutz auf allen Ebenen bestmöglich erzielt werden. Daneben sind im Rahmenkonzept weitere institutionelle Maßnahmen und Instrumente zur Sicherung des Schutzes vor Gewalt im Sinne des erweiterten Gewaltbegriffs aufzuführen (z. B. regelmäßige Schulungen für

Mitarbeitende, Informationsmaterial, koordinierende Ansprechpartner). Die Träger sollen sich dabei mit dem eigenen Selbstverständnis und der Haltung, sowie deren Aufgabe zur Unterstützung der dem jeweiligen Verband zugehörigen Einrichtung oder Angebot bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten auseinandersetzen.

Darüber hinaus gibt es Antragsteller, die kein Landes- oder Dachverband sind, deren Angebote aber über die Grenzen eines Jugendamtsbezirks hinausgehen und die deshalb vom Landesjugendamt anerkannt werden. In diesen Fällen soll differenziert werden: Solche Antragsteller, die trotzdem eine Art der übergeordneten Struktur oder eine nicht unbeachtliche Menge an Angeboten aufweisen, haben auch ein Rahmenkonzept vorzulegen. Aufgrund der übergeordneten Struktur oder der Menge an Angeboten ist das Erfordernis eines Rahmenkonzeptes und die hier mitgedachte institutionelle Ebene förderlich und praxisnah.

Demgegenüber können Antragsteller, die keine übergeordnete Struktur aufweisen und eine geringe Anzahl an Angeboten unterhalten, statt eines Rahmenkonzeptes auch Schutzkonzepte für die einzelnen Angebote vorlegen. Um die Antragstellung weiterhin praxistauglich zu gestalten, kann von dieser Ausnahme nur Gebrauch gemacht werden, wenn zusätzlich zu der fehlenden übergeordneten Struktur die Anzahl an Angeboten nicht so hoch ist, dass beim Landesjugendamt im Rahmen der Prüfung eines Antrags mit vielen Schutzkonzepten ein beachtlicher Mehraufwand und ein zu großes Zeiterfordernis die Konsequenz wäre.

Der Kinderschutzbund, der Landesjugendring, die Kinder- und Jugendkommission, die LAG Freie Wohlfahrtspflege, die LAG der Kinderschutz-Zentren sowie der Landesjugendhilfeausschuss schlagen vor, neben Schulen, Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereinen auch kommerzielle Anbieter in den Geltungsbereich einzubeziehen. Genannt werden in dem Zusammenhang Anbieter von Ferienfreizeiten, Anbieter von Nachhilfe-, Kunst- und Instrumentalunterricht sowie Babysitting-Anbieter. Der Landesjugendring empfiehlt eine Formulierung, die generell die Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche an die Erstellung von Schutzkonzepten bindet.

Die Einbindung der genannten kommerziellen Anbieter würde den Handlungsrahmen des vorliegenden Gesetzes erheblich erweitern. Gleichwohl teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich um ein Thema handelt, das im Weiteren im politischen und fachlichen Diskurs auf Landes- und Bundesebene weiterhin im Hinblick auf die Umsetzbarkeit geprüft werden muss.

Der Kinderschutzbund, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und die LAG Freie Wohlfahrtspflege weisen darauf hin, dass unklar bleibt, was mit der Formulierung einer „geringen Anzahl an Angeboten und die keine übergeordnete Struktur aufweisen“ genau gemeint ist. Es erscheine zielführend, hier eine konkrete, klare und einheitliche Formulierung zu wählen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass der Gesetzestext konkret ausgestaltet sein soll.

Die Festlegung einer konkreten Anzahl eignet sich jedoch nicht für diese gesetzliche Regelung. Die Landesregierung geht von einer abstrakten,entwicklungsspezifischen Bestimmung des Begriffs „geringe Anzahl“ aus, die im Rahmen der Vollzugspraxis ausgefüllt wird.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen regt an, dass die Rahmen- und Schutzkonzepte sowie die interdisziplinären Fortbildungsangebote gemäß § 3 Abs. 1 NKiSchG-E und § 6 NKiSchG-E eine Verweisung auf das Themenfeld der Inklusion enthalten sollten.

Der Vorschlag wird nicht angenommen. Rahmen- und Schutzkonzepte sollen nach der Definition in § 2 NKiSchG-E Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt beschreiben; diese umfassen bereits die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Eine zusätzliche, eigenständige Verankerung der Inklusion im Gesetzeswortlaut wird als inhaltlich entbehrlich angesehen.

Der Kinderschutzbund und die LAG der Kinderschutz-Zentren schlagen vor, dass generell Mindeststandards für Schutzkonzepte festgelegt werden, damit diese nicht nur formal vorhanden sind, sondern inhaltlich einem Qualitätsanspruch gerecht werden und somit einheitlich Schutz für Kinder und Jugendliche gewährleisten können.

Die Landesregierung teilt die Zielrichtung, Schutzkonzepte als wirksame und qualitativ angemessene Instrumente zu gestalten. Der Vorschlag zur gesetzlichen Festlegung verbindlicher Mindeststandards

wird nicht übernommen, da das Gesetz nur die grundsätzliche Pflicht zur Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten regeln kann, nicht aber die konkrete Ausgestaltung von Fachanforderungen, die auf unterschiedlichen Strukturen, Angeboten und Praxisformen beruhen.

Absatz 2:

Auch Träger von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, und zur Förderung der Erziehung in der Familie, die vom Land gefördert werden, sollen ein Schutzkonzept für die zu fördernden Maßnahmen vorlegen. Dies gilt jedoch nur für solche Träger, deren zu fördernde Angebote mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass der Mehraufwand und die Belastung der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nur auf die Träger fallen, in denen auch tatsächlich regelmäßig Kinder und Jugendliche vor Ort sind und für die aus diesem Grund Schutzkonzepte im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes notwendig und angemessen sind. Nicht aufgeführt sind Träger des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, da das Land auf dieser Ebene ausschließlich Fortbildungen bzw. Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfortbildungen fördert. In der Praxis besteht daher in diesem Bereich kein Ort für Kinder und Jugendliche, sodass das Erfordernis eines Schutzkonzeptes insofern fehllaufen würde.

Die Förderung wird damit an die Entwicklung und das Vorliegen eines Schutzkonzeptes geknüpft. So kann sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die das Land fördert, einen bestmöglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt im Sinne des erweiterten Gewaltbegriffs bieten und kontinuierlich einen sicheren Ort für Kinder und Jugendliche darstellen. Zugleich bietet die Formulierung ausreichend Spielraum für passgenaue Lösungen, um Überforderungen zu vermeiden. Der Träger muss nicht für jede einzelne Maßnahme, die gefördert werden soll, ein Schutzkonzept entwickeln. Vielmehr soll ein Schutzkonzept entwickelt und vorgelegt werden, das auf die Einzelmaßnahmen anwendbar und übertragbar ist.

Die Kinder- und Jugendkommission und die LAG der Kinderschutz-Zentren vertreten die Auffassung, dass ein Schutzkonzept bereits dann verpflichtend sein soll, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher Angebote wahrnimmt, und nicht erst, wenn sie diese mehrheitlich nutzen. Nach Auffassung der Verbände bleiben landesgeförderte Angebote, in denen Kinder und Jugendliche nur vereinzelt oder unregelmäßig präsent sind, durch die vorgesehene Regelung unberücksichtigt. Dies werde aus ihrer Perspektive als äußerst kritisch bewertet, da Gefährdungssituationen nicht von der Häufigkeit des Kontakts abhängen. Auch punktuelle oder einmalige Begegnungen zwischen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen könnten Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse begründen und damit Risiken bergen. Der Landesjugendhilfeausschuss wertet die Differenzierung als zu kompliziert.

Der Fokus wurde bewusst auf Maßnahmen mit der vorrangigen Zielgruppe Kinder und Jugendliche gelegt. Andernfalls müsste ein Angebot für junge Heranwachsende, an der nur eine Person unter 18 Jahren teilnimmt oder teilnehmen könnte, ein Schutzkonzept erarbeiten. Das ist weder im Sinne der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, noch ist es hinreichend praktikabel und könnte dazu führen, dass von Angeboten Abstand genommen wird. Eine derartige Ausweitung der Verpflichtung würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen und könnte letztlich zu einer „Scheinsicherheit“ führen. Die vorgesehene Regelung zielt auf ein praktikables und ausgewogenes Verhältnis zwischen Verpflichtung, Schutzwirkung und Verwaltungsaufwand.

Die Sportjugend weist darauf hin, dass für die Implementierung beteiligungsorientierter Schutzkonzepte ausreichende fachliche Begleitung durch Fachkräfte eingeräumt werden muss.

Die fachliche Begleitung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte wird durch die Regelungen in § 4 NKiSchG-E gewährleistet.

Die Sportjugend und der Landesjugendhilfeausschuss regen an, für die Umsetzung der neuen Regelungen eine Übergangszeit einzuräumen.

Die Regelungen greifen erst im Rahmen zukünftiger Förderentscheidungen, sodass die betroffenen Träger über einen praktikablen Zeitraum Gelegenheit erhalten, die Anforderungen schrittweise umzusetzen. Eine gesetzliche Festlegung einer zusätzlichen Übergangsfrist ist daher nicht erforderlich.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen weist darauf hin, dass in § 3 NKiSchG-E sowie in den weiteren Vorschriften des Entwurfs jeweils ein Verweis auf die Eingliederungshilfe beziehungsweise deren Träger fehlt. Daher wird angeregt, im Absatz 2 hinter dem Formulierungsteil

„Träger von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder zur Förderung der Erziehung in der Familie“ den Zusatz „oder von Angeboten zur Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ zu ergänzen.

Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Der Gesetzentwurf umfasst bereits alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sodass eine zusätzliche ausdrückliche Nennung der Eingliederungshilfe inhaltlich entbehrlich ist. Um eine inhaltliche Doppelung zu vermeiden, wird bewusst auf eine Aufzählung einzelner Angebotsformen für bestimmte Schutzbedürftige verzichtet, um keine anderen vulnerablen Gruppen aus dem Bereich der Regelung auszuschließen.

Die LAG der Kinderschutz-Zentren merkt kritisch an, dass § 3 Abs. 2 Satz 1 NKiSchG-E lediglich eine „Soll“-Regelung vorsieht. Solche Formulierungen ließen einen großen Interpretationsspielraum und könnten in der Praxis dazu führen, dass Schutzkonzepte entweder gar nicht oder nur formal erstellt würden.

Für die Landesregierung ist die Kritik nicht nachvollziehbar. Die Gesetzeslage in § 3 Abs. 2 Satz 1 NKiSchG-E verknüpft die Verpflichtung einer Soll-Vorschrift mit der Folge, dass von ihr nur in atypischen Fällen abgewichen werden darf. Damit bleibt die Verpflichtung zur Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in der Praxis inhaltlich wirksam, während gleichzeitig in begründeten Einzelfällen angemessener Spielraum für die konkrete Umsetzung besteht.

Absatz 3:

Durch die Voraussetzungen der regelmäßigen Aktualisierung und Weiterentwicklung der Rahmen- und Schutzkonzepte soll sichergestellt werden, dass der Schutz der Kinder im Vordergrund steht, tatsächlich und überprüfbar umgesetzt wird und möglichen Veränderungen sowohl gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Art als auch Veränderungen des Trägers standhalten kann.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weist darauf hin, dass an dieser Stelle eine Erläuterung erforderlich wäre, an wen sich die Aufgabe konkret richtet.

Die Landesregierung teilt die Notwendigkeit einer klaren sprachlichen Benennung. Der Gesetzestext in § 3 Abs. 2 NKiSchG-E wird um die Einleitung „Die Träger nach Absatz 1 und Absatz 2 überprüfen ...“ ergänzt.

Die LAG der Kinderschutz-Zentren vertritt die Auffassung, dass eine klare Festschreibung von Qualitätsanforderungen unerlässlich ist, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen tatsächlich sicherzustellen.

Die Festlegung konkreter Qualitätsanforderungen eignet sich nicht für eine gesetzliche Regelung, da die Anforderungen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, der Art der Angebote sowie der Struktur der Träger abhängen und daher flexibel in der praktischen Anwendung bestimmt werden müssen.

Absatz 4:

Der Kinderschutz in Schulen hat in den letzten Jahren aufgrund der verbesserten Rechtsgrundlagen, den individuellen Aktivitäten der Einrichtungen im Rahmen von Kinderschutzgesetzen und Modellprogrammen, vor allem aber der konsequenten und nachhaltigen Qualifizierung und Unterstützungsangebote für alle in Schule Tätigen ein verbessertes Niveau erreicht. Dennoch besteht vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Lügde-Kommission und der Enquetekommission des Landtages als auch vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Entwicklungen in den anderen Bundesländern das Erfordernis, die nachhaltige und konsequente Weiterentwicklung zum Schutz von allen Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Schulen gesetzgeberisch zu unterstützen.

Seit 2003 sind Niedersächsische Schulen erlasslich verpflichtet ein Sicherheits- und Präventionskonzept vorzuhalten, dies im eigenen Wirkungskreis aktuell zu halten und in die gesamte Schulgemeinschaft zu kommunizieren. Erlasse sind als verwaltungsinterne Steuerungsinstrumente geeignet, können jedoch die für Schulen notwendige Rechts- und Planungssicherheit nicht im gleichen Maße gewährleisten wie eine gesetzliche Grundlage. Die Anforderungen an Schutzkonzepte haben in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen; sie enthalten klare Vorgaben zu

Meldewegen, Verantwortlichkeiten, Beschwerdestrukturen und zur Kooperation mit Dritten. Diese Regelungsinhalte haben teils erheblichen Eingriffs- und Steuerungscharakter, insbesondere in sensiblen Situationen wie Gefährdungseinschätzungen, Krisenintervention oder der Dokumentation von Verdachtsfällen. Für Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulträger ist eine gesetzliche Absicherung deshalb nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, um in Konflikt- und Zweifelsfällen rechtssicher handeln zu können. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen zudem, dass Eltern und Betroffene zunehmend verbindliche und überprüfbare Standards erwarten, die sich nicht allein auf verwaltungsinterne Weisungen stützen.

Mit der Entwicklung des NKiSchG-E und einer Gesamtstrategie Kinderschutz sollen die Schulen nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten, die verpflichtend die Errichtung eines Sicherheits- und Präventionskonzeptes sowie eines Schutzkonzeptes vorsieht. Die Konzeptionierung wird weiterhin erlasslich geregelt.

Der Kinderschutzbund, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die Landesstelle Jugendschutz, der Jugendhilfeausschuss und die Sportjugend halten es für erforderlich, die Regelungen mit bereits bestehenden landesweiten Regelungen abzugleichen. Eine isolierte Betrachtung schulischer Schutzkonzepte greife zu kurz.

Der geforderte Abgleich wird im Rahmen der aktuellen Novellierung des Gewaltpräventionserlasses durch das zuständige Kultusministerium durchgeführt. Eine ergänzende inhaltliche Regelung im Gesetz wird daher nicht vorgenommen.

Die Landesstelle Jugendschutz und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände stellen die Frage, mit welchen personellen und finanziellen Mitteln die vorgesehenen Anforderungen umgesetzt werden sollen. Es sei unklar, wie Schulen die Vorgaben in der Praxis verlässlich erfüllen könnten. Unklar bleibe zudem, wie schulische Schutzkonzepte im trägergestützten schulischen Ganztags kooperativ und wirksam entwickelt und umgesetzt werden sollen. Als wichtiger Kooperationspartner im Ganztags weisen die Verbände darauf hin, dass Schutzkonzepte für die Schule auch die Angebote des Ganztags betreffen müssen. Unterschiedliche Standards im schulischen und außerschulischen Bereich seien für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht nachvollziehbar.

Für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wurden im zuständigen Kultusministerium personelle und finanzielle Mittel beantragt, die aus Sicht der Landesregierung erforderlich sind, um die Anforderungen in der vorgesehenen Form praktikabel umzusetzen.

Die LAG Schulsozialarbeit begrüßt die Regelung, dass auch Schulen ein Sicherheits- und Präventionskonzept sowie ein Schutzkonzept vorhalten sollen. Aus der Praxiserfahrung weist sie jedoch darauf hin, dass die bloße Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten nicht ausreicht. Es bedürfe einer verbindlichen Regelung zur Überprüfung und Qualitätssicherung dieser Konzepte, um eine wirksame Umsetzung sicherzustellen.

Die Anforderungen an die Überprüfung und Qualitätssicherung werden in der Novellierung des Gewaltpräventionserlasses seitens des zuständigen Ministeriums im Sinne dieser Zielrichtung berücksichtigt. Eine ergänzende Regelung im Gesetz selbst wird daher nicht vorgenommen.

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege, die Kinder- und Jugendkommission sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass es fehlende Aussagen zum Einbezug der verschiedenen Akteure an Schule selbst gibt, ebenso rügen die LAG Freie Wohlfahrtspflege und die Kinder- und Jugendkommission eine fehlende Verpflichtung zur Veröffentlichung der Schutzkonzepte. Die aktuelle Praxis zeige, dass zum Teil nicht einmal die jeweiligen Kooperationspartner im Ganztags die schulischen Schutzkonzepte erhielten, geschweige denn bei deren Erarbeitung einbezogen würden. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses sollte die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern im Ganztags berücksichtigt werden.

Die Landesregierung teilt die Zielsetzung, die Beteiligung der beteiligten Akteure einschließlich der Schülerinnen und Schüler sowie die Transparenz durch eine angemessene Veröffentlichung der Schutzkonzepte sicherzustellen. Die erforderliche Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Novellierung des Gewaltpräventionserlasses sowie durch die entsprechenden Handreichungen. Eine ergänzende Regelung im Gesetz selbst wird daher nicht vorgenommen.

Die LAG der Kinderschutz-Zentren weist kritisch darauf hin, dass der zuvor verwendete Begriff des Schutzkonzeptes in der Gesetzesbegründung nicht mehr aufgegriffen wird und stattdessen ausschließlich von einem verpflichtenden Sicherheits- und Präventionskonzept die Rede ist.

Die Landesregierung teilt die Auffassung und ergänzt die Gesetzesbegründung mit dem Wort „Schutzkonzept“.

Zu § 4:

Es wird eine Koordinierungsstelle Schutzkonzepte eingerichtet und vom Land gefördert. Diese berät unterschiedliche Akteure bei der Entwicklung von Rahmen- oder Schutzkonzepten. Bei den Akteuren handelt es sich um solche, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und in regelmäßig engem Kontakt zu ihnen stehen, weil Kinder und Jugendliche dort viel Zeit verbringen. Diese Akteure bedürfen eines Konzeptes, um Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gewalt im Sinne des weiten Gewaltbegriffs zu schützen. So kann die Qualität von Rahmen- und Schutzkonzepten gesichert werden. Die Koordinierungsstelle bezieht die bereits bestehenden Beratungsstrukturen ein und etabliert einen nachhaltigen Abstimmungsprozess. Denn es gibt in Niedersachsen eine vielfältige Expertise mit guten Zugängen in die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die dadurch verstärkt werden soll. Die Koordinierungsstelle berät auch Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Daneben bleiben die Aufgaben des überörtlichen Trägers entsprechend § 85 Abs. 2 SGB VIII bestehen.

Mit der Koordinierungsstelle Schutzkonzepte wird eine zentrale Absicherung der grundsätzlichen Beratung zu Rahmen- und Schutzkonzepten geschaffen. Verbindliche fachliche Standards sollen und können von der Koordinierungsstelle nicht etabliert werden. Die Koordinierungsstelle wird bei der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen e. V. eingerichtet. Dort werden bereits seit Jahren die Themen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im digitalen Raum“ sowie vielfältige Aspekte des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Multiplikatorinnen- und Multiplikatorentfortbildungen behandelt. Dadurch besteht bei der Landesstelle Jugendschutz ein großes Fachwissen und eine Expertise in diesen Bereichen, die einen großen Teil der Beratung zu Schutzkonzepten darstellt. Darüber hinaus besteht bei der Landesstelle Jugendschutz bereits ein guter Kontakt zu Schulen aufgrund der Fortbildungen. Diese bereits bestehende Struktur der Landesstelle Jugendschutz begründet die dortige Ansiedelung der Koordinierungsstelle.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weist darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass ein wesentlicher Teil der Beratungs- und Unterstützungsbedarfe weiterhin auf Ebene der örtlichen Träger verbleiben werden. Zudem bedürfe es einer klaren Abgrenzung der Aufgaben zwischen Landesebene und kommunaler Ebene, um Doppelstrukturen und unklare Zuständigkeiten zu vermeiden. Zur Vermeidung solcher qualitativen Konflikte solle der gesetzliche Auftrag ausdrücklich um die landesweite Netzwerkarbeit im Kinderschutz ergänzt werden.

Die vorgesehene Beratungstätigkeit umfasst bereits die erforderliche Netzwerkarbeit, sodass eine gesonderte ausdrückliche Ergänzung im Gesetz nicht erforderlich ist.

Der Landesjugendring, die LAG Freie Wohlfahrtspflege, der Kinderschutzbund, die LAG der Kinderschutz-Zentren sowie der Landesjugendhilfeausschuss weisen darauf hin, dass eine Erweiterung der Förderung über die Landesstelle Jugendschutz hinaus sinnvoll wäre. Im Land Niedersachsen bestehe eine vielfältige Fachexpertise mit guter Vernetzung in die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die auf diese Weise besser abgerufen und genutzt werden könne. Zudem wird die Notwendigkeit eines Abgleichs mit bestehenden Beratungsstrukturen betont. Dem Wunsch nach einer Erweiterung der Förderung über die Landesstelle Jugendschutz hinaus wird nicht entsprochen, da die Beratung möglichst zentral koordiniert werden soll. Die Gesetzesbegründung wird jedoch um die Aufgabe der Etablierung eines nachhaltigen Abstimmungsprozesses erweitert, um die Verzahnung mit bestehenden Beratungsstrukturen sowie die Nutzung landesweiter Fachkompetenz zu betonen.

Das Netzwerk Kinderschutz ist der Ansicht, dass die geplante Koordinierungsstelle angesichts des breiten Aufgabenfeldes mit deutlich höheren Ressourcen als geplant auszustatten ist.

Die Landesregierung wird die zukünftige Ausstattung der Koordinierungsstelle im Rahmen der Evaluation des Gesetzes prüfen.

Der Landesjugendring weist darauf hin, dass große Teile der Angebote für Kinder und Jugendliche im Vereinsleben stattfinden und diese Angebote zumeist von ehrenamtlich tätigen Personen gestaltet und durchgeführt werden. Gerade hier bestehe ein hoher Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Die geplante Koordinierungsstelle könne nicht gleichzeitig Schulen und Kindergärten beraten und zugleich die spezifischen Bedarfe ehrenamtlich tätiger Personen angemessen aufgreifen.

Die Beratungstätigkeit der Koordinierungsstelle soll im Rahmen der vorgesehenen Aufgaben Netzwerkarbeit einschließen, um auf bestehende und bewährte Kooperationen sowie Angebote aufbauen zu können. Auf diese Weise sollen die unterschiedlichen Beratungsbedarfe, insbesondere auch im Bereich der ehrenamtlichen und verbandlichen Arbeit, systematisch abgebildet und bedarfsgerecht mitgenommen werden.

Die LAG der Kinderschutz-Zentren verweist darauf, über die Beratungsfunktion hinaus weitere Funktionen der Koordinierungsstelle wie eine Monitoringfunktion und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Implementierung verbindlicher fachlicher Standards in den Aufgabenbereich mit aufzunehmen. Die LAG Freie Wohlfahrtspflege vermisst eine inhaltliche Ausdifferenzierung des Beratungsauftrags.

Verbindliche fachliche Standards sollen nicht über das Gesetz festgelegt werden, sondern sich aus der praktischen Arbeit heraus entwickeln und laufend angepasst werden können. Ein Monitoring im Kontext der Beratungsleistung von Schutzkonzepten ist fachlich sinnvoll. Es wird sich im Rahmen der weiteren Entwicklung und im Kontext der Netzwerkarbeit zeigen, inwiefern sich ein entsprechender Bedarf dazu abzeichnet.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und die Lebenshilfe regen an, § 4 Abs. 2 Satz 1 NKiSchG-E um die Aufzählung „Leistungsangebote der Eingliederungshilfe“ zu ergänzen.

Die Landesregierung folgt dem Vorschlag nicht. Für eine gesonderte Erwähnung der Angebote der Eingliederungshilfe stehen derzeit keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung. Es bleibt zunächst die inklusive Lösung abzuwarten.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen schlägt zudem vor, § 4 Abs. 2 NKiSchG-E um den Satz „Die Angebote sind so gestaltet, dass sie die zu beratenden Stellen auch bei der Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Fokus haben.“ zu ergänzen. Die Lebenshilfe teilt die Auffassung.

Der Schutzbereich des Gesetzes erfasst bereits alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Es wird bewusst darauf verzichtet, einzelne vulnerablen Gruppen zusätzlich ausdrücklich aufzuführen, um nicht den Eindruck zu erwecken, andere schutzbedürftige Gruppen seien von der Regelung in gleicher Weise ausgenommen.

Die LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt die Frage, welche Träger durch die geplante Koordinierungsstelle konkret beraten werden.

Eine Konkretisierung des § 4 ist nicht erforderlich, da sich aus dem Gesetzeskontext eindeutig ergibt, dass es sich insbesondere um freie Träger, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, handelt.

Zu § 5:

Niedersachsen verfügt über ein breit aufgestelltes Netz an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. An diese können sich Kinder, Jugendliche, Eltern, Personen aus dem sozialen Umfeld und Fachkräfte wenden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz in Niedersachsen. Um diese Strukturen zu sichern, zu stärken und weiterzuentwickeln, wird die Förderung dieser Stellen durch eine gesetzliche Verankerung der finanziellen Unterstützung abgesichert. Alle hier genannten Strukturen wurden bereits vor Einführung des NKiSchG-E vom Land gefördert.

Eine dieser Strukturen sind die Kinderschutz-Zentren. Sie sind Anlauf- und Beratungsstellen für Kinder, Erwachsene und Fachkräfte. Sie unterstützen und beraten bei Fragen rund um das Thema Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und geben Hilfe bei sexualisierter oder häuslicher Gewalt. In den Kinderschutz-Zentren finden u. a. Beratungen von Fachkräften und Institutionen statt. Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von modellhaften Vorhaben im Kinderschutz werden dort umgesetzt. Beratungsangebote für Kinder und Eltern werden in

der Regel über kommunale Beteiligung finanziert. Die Kinderschutz-Zentren sind inhaltlich unterschiedlich aufgestellt. Die Landesförderung bezieht sich auf überregionale Fortbildungen und Fachberatung für Fachkräfte.

Eine weitere Struktur sind die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Es handelt sich dabei um Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche arbeiten. Zum Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gehören sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, psychische und/oder physische Misshandlung. Ziel der Förderung ist es, allen Kindern und Jugendlichen und im Weiteren auch deren Familienangehörigen und Bezugspersonen, die von Gewalt und/oder Vernachlässigung betroffen sind, durch die Beratungsstelle Hilfestellung, Unterstützung und Information zu bieten.

Die forensische Kinderschutzambulanz ist bei der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) angesiedelt. Sie bietet telefonische Beratungen, klinisch-forensische Untersuchungen, sowie rechtsmedizinische Telekonsile an. Die forensische Kinderschutzambulanz leistet einen entscheidenden Beitrag, um bei Verdacht auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch bei Kindern möglichst schnell zu handeln.

Regionale Kinderschutzambulanzen haben in Abgrenzung zu der forensischen Kinderschutzambulanz einen medizinischen, statt einem forensischen, Schwerpunkt. Sie dienen als Anlaufstelle für medizinische Diagnostik bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Sie sind Ansprechpartner für Institutionen sowie für Fragen zum Kinderschutz, bieten interdisziplinäre Untersuchungen und Beratungen und informieren über Hilfsangebote. Sie stehen auch für einen interinstitutionellen Fachaustausch zur Verfügung.

Von den Verbänden wird durchgängig die Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsstruktur kritisiert. Die Landesstelle Jugendschutz, der Landesjugendhilfeausschuss, die LAG der Kinderschutz-Zentren, der Landesjugendring, der Kinderschutzbund, die LAG Freie Wohlfahrtspflege und die LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit kritisieren die Eingrenzung der Absicherung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ und fordern eine auskömmliche, bedarfsorientierte und planungssichere Finanzierung. Bedauert werde, dass der Gesetzentwurf nicht für eine flächendeckende Versorgung mit Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für Betroffene und ihre Angehörigen mit akzeptablen Wegezeiten Sorge. Der Kinderschutzbund kritisiert die mangelnde Integration der kommunalen Ebene und sieht hierin eine verpasste Gelegenheit, eine differenzierte flächendeckende Infrastruktur für Kinderschutz in Niedersachsen zu gestalten. Zudem werde der kommunalpolitischen Ebene nach Auffassung der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit durch die Formulierung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ suggeriert, Kinderschutzstrukturen wären eine freiwillige Leistung.

Inhaltlich vermisst die Landesstelle Jugendschutz eine ausreichende Berücksichtigung von Inklusion als strukturellen Wandel der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege betont, dass Infrastruktur vor Ort mit digitalen Angeboten und der Arbeit der Fachberatungsstellen verknüpft werden muss. Dazu gehöre der Ausbau von Einrichtungen mit den Angeboten Krisen(-intervention), Diagnostik und Trauma-Behandlung, die Einrichtung mobiler Kriseninterventionsteams, um die Unterversorgung mit Trauma-Netzwerken und Kriseninterventionszentren auszugleichen und der Ausbau von Präventions-, Beratungs- und Therapieangeboten für Täterinnen und Täter. Ebenso fehle der Aspekt der multiprofessionellen Zusammenarbeit dieser Strukturen.

Die Formulierung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ ist ein gängiger Rechtsbegriff, der nicht mit finanziellen Restriktionen gleichzusetzen ist. Die gesetzliche Festlegung von Beträgen hätte zur Folge, dass Anpassungen hinsichtlich der Höhe jeweils eines aufwändigen Gesetzgebungsverfahrens bedürfen würden.

Aktuell werden die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche evaluiert. Die Präventionskommission beim Landespräventionsrat (LPR), die Lügde-Kommission sowie die Enquetekommission Kinderschutz in der 18. Legislaturperiode haben sich ebenfalls mit der Beratungs- und Unterstützungsstruktur befasst. Die Enquetekommission schließt sich den Empfehlungen der beiden vorausgegangenen Gremien an und empfiehlt die „flächendeckende Ausweitung, bedarfsgerechte Finanzierung und personelle Stärkung von spezialisierten Fachberatungsstellen mit

spezifischen Beratungsangeboten für Mädchen und Frauen, Jungen und Männer sowie andere (insbesondere nicht geschlechtsbezogene) Zielgruppen sowie Sicherung einer ausreichenden Versorgung insbesondere auch in ländlichen Regionen mit wohnortnahen und niedrigschwellig zugänglichen Hilfs- und Beratungsangeboten“ (Drs. 18/11600, S. 107). Vor diesem Hintergrund wurde eine Evaluation in Auftrag gegeben, die sich unter Einbeziehung der Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und relevanter Stakeholder mit diesen Fragestellungen auseinandersetzt. Den Ergebnissen soll und kann nicht vorausgegriffen werden.

Sich aus der Evaluation ergebende erforderliche Festlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Beratungsstellen bedürfen nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung.

Die Medizinische Hochschule Hannover wünscht eine Klarstellung der Begriffe „forensische Kinderschutambulanz“ und „regionale Kinderschutambulanzen“ und schlägt Formulierungen für die Gesetzesbegründung vor.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Darstellung der unterschiedlichen Funktionen und Aufgabengebiete in der Gesetzesbegründung hinreichend deutlich ausgeführt.

Zu § 6:

Schnittstellen zwischen den handelnden Systemen sind von herausgehobener Bedeutung. Daher ist ein interdisziplinäres Fortbildungsangebot wichtig, um eine koordinierte und wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche zu sichern, Lücken im Kinderschutz zu schließen, die Qualität des Kinderschutzes zu verbessern und eine Kooperation zwischen den verschiedenen Fachbereichen zu fördern. Das Angebot soll sich insbesondere an Bereiche richten, die unmittelbar oder mittelbar mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten oder deren Arbeit die Rechte von Kindern und Jugendlichen maßgeblich tangieren. Das Angebot richtet sich deshalb an die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Gesundheit. Im Gesundheitsbereich kann die Zielgruppe je nach Bedarf sehr unterschiedlich ausfallen - beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, Hebammen oder Fachkräfte aus Kinderschutambulanzen. Die Formulierung ist bewusst offengehalten, um im Einzelfall prüfen zu können, welche Adressatinnen und Adressaten für ein interdisziplinäres Fortbildungsangebot infrage kommen. Es wird sich auf Fortbildungen für Beschäftigte in diesem Bereich konzentriert. Zudem entsteht eine Vernetzung der Bereiche untereinander und eine Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen durch entsprechenden Sachverstand und Sachkenntnisse. Die Ausgestaltung interdisziplinärer Angebote und deren Etablierung in der Praxis wird von den fachlich zuständigen Ressorts gemeinsam erarbeitet. Die jeweils zuständigen Ministerien bewerben und unterstützen die gemeinsam erarbeiteten Angebote im jeweils eigenen Geschäftsbereich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weist im Hinblick auf die anstehende Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz - 1. KJHSG) darauf hin, dass es wichtig ist, die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen von § 6 NKiSchG-E in die interdisziplinären Fortbildungsangebote einzubeziehen. Daher wird vorgeschlagen, die Zielgruppen der Fortbildungsangebote offen zu formulieren, etwa durch die Verwendung des Begriffs „insbesondere“, um künftig weitere relevante Fachdisziplinen flexibel einbeziehen zu können. Die Berücksichtigung der Eingliederungshilfe wird auch von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Lebenshilfe vorgetragen.

Die Landesregierung greift den Vorschlag auf und nimmt in den Gesetzestext den Begriff „insbesondere“ auf.

Die Sportjugend Niedersachsen weist darauf hin, dass zusätzlich zwingend Angebote für Ehrenamtliche geschaffen werden müssen, da die rund 9 000 Sportvereine in Niedersachsen in hohem Maße auf ehrenamtlichem Engagement beruhen. Um die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in sportlichen Aktivitäten gewährleisten zu können, sei es zwingend notwendig, den organisierten Sport in diese Angebote miteinzubeziehen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass dem Ehrenamt eine besondere Bedeutung zukommt und unterstützt bereits jetzt mit der Förderung einer webbasierten App für das Ehrenamt. Die vorgesehenen Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote sind bewusst auf die Beschäftigten in den

relevanten Einrichtungen und die entsprechenden Träger begrenzt, um den gesetzlichen Regelungsbereich nicht zu stark auszuweiten.

Der Landesjugendhilfeausschuss, die Landesstelle Jugendschutz die LAG Freie Wohlfahrtspflege, der Kinderschutzbund, das Netzwerk Kinderschutz weisen darauf hin, dass das Thema Kinderschutz in Lehre und Ausbildung im Gesetzesentwurf bisher nicht verankert ist. Dies betreffe insbesondere die Ausbildung und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Juristinnen und Juristen, Polizei sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, die im Kinderschutzbereich tätig werden. Die Verbände betonen, dass eine systematische Einbindung von Kinderschutzinhalten in die Ausbildung und Fortbildung dieser Berufsgruppen für die Wirksamkeit des Gesetzes essenziell ist.

Der Vorschlag betrifft komplexe Fragestellungen, da sowohl bestehende Handlungsbedarfe als auch die Zuständigkeiten zwischen Landesministerien, Hochschulen, anderen Ausbildungsträgern sowie der Berufspraxis betroffen sind. Diese bedürfen weiterer Klärung.

Zu § 7:

Es wird gesetzlich geregelt, dass das Land Instrumente und Maßnahmen entwickelt, die Handlungsempfehlungen für die Jugendämter darstellen und Gegenstand regelmäßiger Fachveranstaltungen für die Jugendämter sind. Das Land kann die Jugendämter so durch Informationen über relevante Punkte regelmäßig unterstützen. So kommt das Land seinem im SGB VIII verankerten Auftrag, die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, nach. Die Erarbeitung der Instrumente und Maßnahmen findet gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter statt, da diese Akteure über spezielles Fachwissen verfügen und gleichzeitig die kommunale Ebene im Blick haben. Dieser Ansatz soll ein interdisziplinäres Aufbrechen versäulter Strukturen erreichen, Expertise zusammentragen und auf die Synergien im Sinne eines gemeinsamen Kinderschutzes hinwirken. Das Land organisiert regelmäßig Fachveranstaltungen für Jugendämter. Diese Fachveranstaltungen werden für die Jugendämter relevante Themen und die entwickelten Parameter und Kriterien beinhalten.

Die Kinder- und Jugendkommission betont die zentrale Rolle der kommunalen Jugendämter in der praktischen Umsetzung des Kinderschutzes und sieht die Kommission, die Vernetzung und Rückkopplung der Jugendämter zur Landesebene zu stärken und den Jugendämtern zielgerichtete strukturelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Die LAG der Kinderschutz-Zentren und der Kinderschutzbund begrüßen die Regelung, kritisieren aber, dass die Förderung von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängt. Eine unsichere Finanzierung gefährde Qualität, Kontinuität und Effektivität von Schutzmaßnahmen. Zudem sei die Regelung zu unverbindlich. Verbindliche Standards anstelle der vorgesehenen Handlungsempfehlungen seien notwendig, um einheitliche Vorgehensweisen sicherzustellen und Fachkräften Rechtssicherheit zu geben. Standards würden ein systematisches Monitoring ermöglichen, mit dem gezielte Maßnahmen zur Optimierung und Weiterentwicklung abgeleitet werden könnten.

Die LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit fragt sich, wie Maßnahmen, die aus den gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden entwickelten Handlungsempfehlungen entstehen, finanziert werden sollen.

Demgegenüber lehnen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Regelung ab. Sie sehen in den vorgesehenen Handlungsempfehlungen das Risiko einer faktischen Steuerungswirkung, auch wenn sie formal keinen verbindlichen Charakter haben. Dies könne zu zusätzlichen Anforderungen an die Jugendämter ohne entsprechende Ressourcenunterlegung im Gesetzesentwurf führen.

Ein wesentlicher Inhalt dieser Regelung ist der gesetzliche Auftrag zur gemeinsamen und kontinuierlichen Entwicklung und Abstimmung. Dieser Prozess ist zwingend partnerschaftlich zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter zu gestalten. Zur Bestimmung des tatsächlichen Arbeitsaufwands und zur Etablierung neuer Kooperationsformen (z. B. durch innovative Austauschformate oder Rahmenverträge) wird die Landesregierung zeitnah

das direkte Gespräch mit den kommunalen Spitzen suchen, auch um zu verdeutlichen, dass die Befürchtung der „faktischen Steuerungswirkung“ unberechtigt ist.

Mit den Maßnahmen werden keinesfalls zusätzliche bürokratische oder operative Anforderungen an die Jugendämter gestellt. Da die Rahmenbedingungen der Jugendämter stark divergieren, werden verbindliche, starre Standards bewusst nicht vorgegeben, um die kommunale Selbstverwaltung nicht zu tangieren. Allgemeingültige Standards können - sofern fachlich sinnvoll - ausschließlich das Ergebnis eines partizipativen Aushandlungsprozesses, vor allem unter den Jugendämtern selbst, sein.

Die gemeinsam entwickelten Maßnahmen dürfen keine Einmalprojekte sein; sie müssen regelmäßig überprüft und kontinuierlich in den Blick genommen werden. Geplant ist hierfür die Erarbeitung einer flankierenden Förderrichtlinie.

Die Formulierung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ ist ein gängiger und notwendiger Rechtsbegriff. Er ist nicht mit dem Signal finanzieller Restriktionen gleichzusetzen. Eine starre gesetzliche Festlegung von Beträgen würde bei künftigen Anpassungen jeweils aufwändige Gesetzgebungsverfahren erfordern. Die Verweisung stellt lediglich sicher, dass die Budgethoheit und die konkrete Höhe der Ausgaben flexibel im Rahmen der regulären Haushaltsverhandlungen beschlossen werden können.

Die Finanzierung von Maßnahmen, die sich aus gemeinsam entwickelten Maßnahmen ergeben kann, ist aktuell nicht pauschal zu beantworten und wird Teil des Arbeitsprozesses sein.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hält eine Ergänzung um die Eingliederungshilfe bzw. deren Träger für erforderlich und bittet in Absatz 1 nach den Worten „Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ darum, die Worte „und der Eingliederungshilfe“ sowie in beiden Absätzen nach dem Wort „Jugendämter“ darum, die Worte „und die Ämter für Eingliederungshilfe“ zu ergänzen.

Diese Ergänzung wird der Weiterentwicklung des Kinderschutzgesetzes nach Inkrafttreten des inklusiven SGB VIII vorbehalten sein.

Zu § 8:

Mit der Einrichtung eines Beirats Kinderschutz soll die ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit fortgesetzt und gesetzlich verankert werden. Ziel ist, Handlungsbedarfe zu identifizieren und abgestimmte Präventionsstrategien anzustoßen. Der Beirat stellt eine Fortführung und Weiterentwicklung des bisherigen IMAK Kinderschutz dar. Er wird bei dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium eingerichtet. Neben den Ministerien und relevanten Dienststellen der Landesverwaltung sollen als weitere Mitglieder

- die kommunalen Spitzenverbände,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie
- die LAG Freie Wohlfahrtspflege als Vertretung der Verbände

ihre Expertise im Kinder- und Jugendschutz einbringen.

Weitere Verbände, Interessenvertretungen, Betroffenenräte u. a. werden entsprechend ihrer Zuständigkeit bei den sie betreffenden Themenschwerpunkten mit einbezogen. Deren Mitarbeit kann punktuell aber bei Bedarf auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Um die Gleichstellung von Männern und Frauen in dem öffentlichen Dienst weiter zu fördern, ist der Beirat geschlechterparitätisch entsprechend des § 8 NGG zu besetzen. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift wird dieses Erfordernis hervorgehoben. Der Beirat erhält eine Geschäftsstelle sowie eine Geschäftsordnung, in der Näheres zu dem Beirat geregelt wird.

Zum Beirat gibt es eine Reihe kritischer Anmerkungen des Landesjugendhilfeausschusses, der Kinder- und Jugendkommission, des Kinderschutzbundes, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Landesstelle Jugendschutz, des Landesjugendrings, der LAG Freie Wohlfahrtspflege, der LAG der Kinderschutz-Zentren, der LAG der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der LAG Schulsozialarbeit, der Lebenshilfe, des Netzwerkes Kinderschutz und der Sportjugend.

Der Landesjugendhilfeausschuss und der Landesjugendring sehen in dem Beirat eher eine Fortführung des IMAK. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hält den Beirat nicht für erforderlich, vielmehr seien bestehende Abstimmungs- und Koordinierungsstrukturen zu nutzen und weiterzuentwickeln, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die Effizienz zu sichern. Nach der Auffassung des Landesjugendhilfeausschusses, des Kinderschutzbundes, der LAG Freie Wohlfahrtspflege, des Netzwerkes Kinderschutz und der Sportjugend bräuchte es eine Aufgabenklärung mit anderen bestehenden Gremien, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Auch die Landesstelle Jugendschutz hält eine Schärfung des Aufgabenprofils und der Funktionsweise für erforderlich. Die LAG der Kinderschutz-Zentren merkt an, dass die Rolle des Beirats insgesamt sehr unverbindlich bleibt. Es entsteht der Eindruck, dass der Beirat vor allem eine beratende Funktion einnimmt. Wünschenswert und notwendig wäre jedoch eine stärkere, auch steuernde Wirkung, um nachhaltige Verbesserungen im System zu erreichen. Auch die LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit fragt sich, welche Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der vorgesehene Beirat hat.

Hinsichtlich der Zusammensetzung wird vom Netzwerk Kinderschutz eine dauerhafte Einbeziehung von Fachpraxis, Betroffenenräten, Interessensvertretungen (u. a. der Menschen mit Behinderungen), dem Landesjugendhilfeausschuss, der Kinder- und Jugendkommission und des Parlaments für erforderlich gehalten. Die Beteiligung von jungen Menschen halten die Kinder- und Jugendkommission, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und die LAG der Kinderschutz-Zentren für erforderlich. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und die Lebenshilfe fordern die Benennung einer Person, die durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) benannt wird. Der Landesjugendring schlägt vor, anstelle des Beirats die vorhandenen Expertisen aus dem Netzwerk Kinderschutz institutionalisiert in Beratungen zum Thema einzubeziehen.

Infrage gestellt wird vom Landesjugendhilfeausschuss, auf welcher Grundlage und mit welchem Entscheidungsermessens der Beirat Präventionsangebote initiiert und steuert.

In der Tat soll mit dem Beirat auch die interministerielle Zusammenarbeit verankert werden. Die Einrichtung eines IMAK nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist auf ein Jahr angelegt. Die gesetzliche Verankerung stellt die interministerielle Zusammenarbeit ungeachtet personeller Wechsel und politischer Verantwortlichkeiten sicher. Ganz bewusst soll der Beirat klein und arbeitsfähig gehalten werden. Bei Aufnahme aller Vorschläge ist hinsichtlich der Größe des Beirats eher von einem Runden Tisch auszugehen. Derart große Gremien bringen zwar viel Expertise zusammen, haben aber auch regelmäßig Schwierigkeiten in Entscheidungsprozessen. Es bleibt dem Beirat unbenommen, regelmäßig weitere Expertise hinzuzuziehen und dies gegebenenfalls auch in Form regelmäßiger Termine oder strukturierter Abstimmungsprozesse zwischen den bestehenden Gremien zu institutionalisieren. Die Entscheidung hierüber sollte aber dem Beirat überlassen bleiben.

Die Gefahr von Doppelstrukturen wird nicht gesehen. Der Landesjugendhilfeausschuss als Teil des Landesjugendamtes ist das fachpolitische Gremium zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Niedersachsen und hat damit bereits eine Fülle an Aufgaben. Die Kinder- und Jugendkommission hat ebenfalls ein viel breiteres Aufgabenportfolio. Der Beirat soll sich hingegen mit sehr spezifischen Fragestellungen des Kinderschutzes befassen. Die Funktion liegt bei der Initiierung und fachlichen Weiterentwicklung, da er keine verbindlichen Entscheidungen zulasten von Verbänden, Kommunen und anderer Beteiligter treffen kann.

Die institutionalisierte Beteiligung junger Menschen im Beirat ist ein wichtiges Anliegen, gleichwohl fehlt es hierfür an geeigneten Strukturen. Es wird dem Beirat überlassen bleiben, junge Menschen in geeigneter Weise sinnvoll zu beteiligen. Hierbei wird auch zu beachten sein, dass ehrenamtliches Engagement junger Menschen (z. B. in der Landesschülervertretung oder in Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien) nicht überbeansprucht wird.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bittet, in § 8 Abs. 1 Satz 1 NKiSchG-E die Ministeriumsbezeichnung um die Worte „und Eingliederungshilfe“ zu ergänzen. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da das Gesetz sich an alle Kinder und Jugendliche richtet, einschließlich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Die weitere Anregung zu § 8 Abs. 3 NKiSchG, die auch von der Lebenshilfe vorgebracht wird, bei der Gremienbesetzung auf § 4 a NBGG hinzuweisen, wird in den Gesetzentwurf in § 8 Abs. 3 Satz 4 NKiSchG-E aufgenommen.

Zu § 9:

Die bisherige Regelung zur Kinder- und Jugendkommission wird vom Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission in das Kinderschutzgesetz überführt und überarbeitet. Im neuen Kinderschutzgesetz passt sie rechtstechnisch besser, da die Kinder- und Jugendkommission nicht unmittelbar der Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs Kinder- und Jugendhilfe diene. Die Überführung der Vorschrift schafft eine bessere strukturelle und inhaltliche Übersicht und damit auch mehr Rechtsklarheit. Die neue Verortung der Kinder- und Jugendkommission unterstreicht, dass das Landesgesetz auf einen Kinderrechte basierten Kinderschutz Bezug nimmt, d. h. Kinderschutz wird vom Kind aus gedacht und umfasst alle Formen der Gewalt gegen Kinder.

Zudem stellt sie einen Teil interdisziplinärer Zusammenarbeit im Kinderschutz dar, die im Vierten Teil des Gesetzes geregelt ist. Dies ist strukturell und inhaltlich übersichtlicher und dient somit der Rechtsklarheit der Regelung.

Die inhaltlichen Änderungen sind mit der amtierenden Kinder- und Jugendkommission abgestimmt. Die Änderungen im Einzelnen:

- Während bisher Adressat des Handelns der Kinder- und Jugendkommission - neben den Fraktionen - das Sozialministerium als das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium war, wird der Adressatenkreis um andere Ministerien erweitert, die für die Belange von Kindern und Jugendlichen zuständig sind (Absatz 2: „die für die Belange von Kindern und Jugendlichen zuständigen Ministerien“).
- Absatz 3: Bei der Zusammensetzung sollen insbesondere junge Menschen als Mitglieder berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass die jungen Menschen ihre Belange selbst mitgestalten können.
- Absatz 5: Wurde das Gremium bisher von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet, wird mit der nunmehr neutralen Formulierung des „Vorstands“ auch ein geteilter Vorsitz ermöglicht.

Die Herauslösung der Kinder- und Jugendkommission aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission ist aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses, des Landesjugendrings und der LAG Freie Wohlfahrtspflege nachvollziehbar, die Verankerung im NKiSchG-E überzeuge aber nicht vollumfänglich. Die Sportjugend erhebt keine Einwände gegen die Änderung der Rechtsgrundlage, soweit dies im Benehmen mit der Kinder- und Jugendkommission erfolge.

Aus der Perspektive des Landesjugendhilfeausschusses und des Landesjugendrings müsste bei einer Übertragung der Kinder- und Jugendkommission ins NKiSchG-E insofern die Beteiligung junger Menschen stärker in den Vordergrund gestellt werden. Die LAG Freie Wohlfahrtspflege schlägt als weitere Alternative vor, die Kinder- und Jugendkommission im aktuell sich ebenfalls in der Novellierung befindlichen Jugendförderungsgesetz anzudocken. Auch die LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit fragt sich, welche konkreten Aufgaben die Kinder- und Jugendkommission übernehmen soll und wie junge Menschen sinnvoll in das Gremium eingebunden werden können.

Die Anpassung der Rechtsgrundlage wurde von Anfang an und konstruktiv mit der Kinder- und Jugendkommission besprochen. Die Verankerung im NKiSchG-E ist ein sinnvoller Kompromiss. Mit der Kinder- und Jugendkommission ist sich die Landesregierung einig, dass die Verankerung im NKiSchG-E auf keinen Fall zu inhaltlichen Änderungen führen soll. Die von der Landesregierung angestrebte Novellierung des Jugendförderungsgesetzes wird demgegenüber nicht für die geeignete Grundlage gehalten. Im Schwerpunkt soll mit der Novelle für eine nachhaltige Absicherung der Jugendverbandsstrukturen gesorgt und den Jugendverbänden eine autonome und zeitgemäße Gestaltung von Angeboten ermöglicht werden.

Der Landesjugendring, der Landesjugendhilfeausschuss, die LAG Freie Wohlfahrtspflege und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßen die „Soll-Vorschrift“ zur Mitgliedschaft junger Menschen ausdrücklich. Nach Auffassung der Landesstelle Jugendschutz und der LAG der Kinderschutz-Zentren sollte die Beteiligung demgegenüber nicht nur als Soll-Vorgabe ausgestaltet sein, sondern verbindlich geregelt werden, um eine tatsächliche Mitwirkung sicherzustellen.

Fraglich sei zudem, inwieweit die Partizipation von Kindern und Jugendlichen tatsächlich Berücksichtigung findet. Der verwendete Begriff „junge Menschen“ bleibe unbestimmt und lässt keine klare Altersabgrenzung erkennen, sodass unklar ist, ob und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche selbst in der Kommission vertreten sind. Insofern bestehe Klärungsbedarf, wie eine echte und wirksame Beteiligung dieser Zielgruppe konkret ausgestaltet und gewährleistet werden solle. Ergänzend hierzu führt die LAG der Kinderschutz-Zentren aus, dass es klarer struktureller Vorgaben bedürfe, die eine wirksame Beteiligung absichern. Dazu gehöre insbesondere eine paritätische Berücksichtigung junger Menschen sowie die Ausgestaltung echter Mitwirkungsrechte. Erst durch eine solche verbindliche, klar definierte und strukturell abgesicherte Beteiligung könne gewährleistet werden, dass junge Menschen ihre Belange nicht nur einbringen, sondern den Kinderschutz tatsächlich mitgestalten. Insbesondere seien auch Jugendliche (unter 21 Jahren) verbindlich zu beteiligen und dies entsprechend festzuschreiben.

Die LAG Schulsozialarbeit fordert ebenfalls, junge Menschen systematisch in die Arbeit der Kommission einzubinden, etwa durch die Beteiligung von Jugendverbänden, Kinder- und Jugendparlamenten oder die Landesschülervertretung Niedersachsen. Damit würde zudem der Lebensraum Schule angemessen berücksichtigt und Partizipation nicht nur formal, sondern auch inhaltlich wirksam ausgestaltet.

Der Begriff junge Menschen wurde bewusst nicht definiert. Die Einbindung junger Menschen bei gleichzeitiger Abbildung relevanter Lebensräume und womöglich geografischer Regionen ist in der Praxis nicht immer ganz einfach, sodass das Erreichen einer definierten Altersgrenze nicht zum Ausschluss einer qualifizierten Person führen sollte. Die Belastung durch Schule, Studium oder Ausbildung erschwert ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien zusätzlich. Dies gilt umso mehr bei jungen Menschen unter 21 Jahren. Die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien oder der Landesschülervertretung bleibt der Kommission unbenommen, sollte aber nicht vorgeschrieben werden.

Die Kinder- und Jugendkommission selbst hat keine Einwände gegen die Änderung der Rechtsgrundlage. Gleichzeitig stellt sie klar, dass die Kommission nicht nur über den Kinderschutz berät, sondern über alle Belange von Kindern und Jugendlichen und somit auch Handlungsempfehlungen an alle Ministerien herausgegeben werden können. Die Kommission empfiehlt eine nähere Anbindung an die Politik, um eine intensivere und unabhängige Beratung als Lobby für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen und schlägt daher vor, die Geschäftsstelle im Sozialministerium oder im Landtag anzusiedeln.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht üblich, im Gesetz den Sitz der Geschäftsstelle festzulegen. Zudem ist Geschäftsstellentätigkeit aufseiten der Exekutive nicht auf Ministerialebene zu verorten. Die engere Anbindung an die Politik kann auch auf andere Weise, etwa durch institutionalisierte Treffen mit der zuständigen Ministerin oder der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister, erreicht werden. Sollte hingegen eine Ansiedlung der Kommission im Landtag gewollt sein, müsste dieser hierüber befinden.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und die Lebenshilfe bitten um eine Ergänzung in § 9 Abs. 3, dass bei der Besetzung der Kinder- und Jugendkommission Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Mit der neu aufgenommenen Bezugnahme auf § 4 a NBGG im Gesetzestext wird dem Anliegen gefolgt.

Zu § 10:

Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen des NKiSchG-E bestmöglich das Ziel und die Grundsätze fördern und umsetzen, bedarf es einer Evaluation des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten. So kann sichergestellt werden, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt langfristig gewahrt wird. Das Land wird mit wissenschaftlicher Expertise überprüfen, ob sich das Gesetz langfristig als bestmöglich dem Kinderschutz dienend erweist. Die Evaluation soll dazu genutzt werden, den Kinderschutz stets weiterzuentwickeln. Das Gesetz soll auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation bei Bedarf erweitert, optimiert und weiterentwickelt werden.

Die Evaluation soll ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Strukturen und Verfahren müssen im ersten Jahr zunächst aufgebaut werden, sodass im Sinne einer möglichst realitätsabbildenden Evaluation diese erst nach der ersten Phase beginnen sollte. Die Evaluation soll über einen Zeitraum von zwei Jahren laufen. So soll sichergestellt werden, dass über einen ausreichend langen Zeitraum die Auswirkungen des Gesetzes geprüft werden können. Im vierten Jahr soll die Evaluation abgeschlossen und vorgelegt werden.

Die Evaluation des Gesetzes wird allgemein begrüßt. Der Landesjugendhilfeausschuss und die Sportjugend halten die gewählten Zeiträume für wenig praxistauglich. Bei dem Gesetz handele es sich um ein umfassendes Vorhaben, das zur Entfaltung seiner Wirkung einige Zeit brauchen wird. Vor diesem Hintergrund wird eine Evaluation erst nach drei Jahre empfohlen. Die Evaluationsdauer könne dann auf anderthalb Jahre beschränkt werden, sodass der Evaluationsbericht zu Beginn des sechsten Jahres vorzulegen ist. In die Evaluation seien unbedingt die finanziellen Folgen für die kommunale Ebene mit einzubeziehen.

Die LAG der Kinderschutz-Zentren kritisiert, dass die Evaluation nicht kontinuierlich angelegt sei. Es fehle an einem laufenden systematischen Monitoring, das es ermöglichen würde, Entwicklungen fortlaufend zu beobachten und zeitnah auf aktuelle gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren.

Zudem bleibe die Ausgestaltung der Evaluation zu unkonkret. Die Bezugnahme auf „wissenschaftliche Expertise“ werde in der Begründung nicht weiter präzisiert; insbesondere sei nicht geregelt, welche Kriterien, Indikatoren oder Methoden herangezogen werden sollen. Dadurch bleibe unklar, wie belastbar, vergleichbar und praxisnah die Ergebnisse tatsächlich sein werden. Hervorgehoben werde, dass die verbindliche Beteiligung von vor allem Kindern und Jugendlichen, der Fachpraxis, Betroffenen oder Verbänden erforderlich sei. Deren Perspektiven seien für eine realistische Bewertung der Wirksamkeit von Kinderschutzmaßnahmen zentral. Ohne eine solche Einbindung bestehe die Gefahr, dass wichtige Erfahrungen aus der Praxis unberücksichtigt bleiben und die Evaluation an den tatsächlichen Bedarfen vorbeigeht.

Der Evaluationszeitraum wurde bewusst gewählt. Das (unveröffentlichte) ressortübergreifende Gesamtkonzept Kinderschutz, das am 19. Mai 2025 von der Landesregierung beschlossen wurde, gilt für die Jahre 2025 bis 2030. Hieran angepasst wurde der Evaluationszeitraum festgelegt. Dadurch ist auch das kontinuierliche Monitoring in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten gegeben. Ergeben sich durch die Evaluation Änderungsbedarfe wird das novellierte Kinderschutzgesetz weitere Evaluationen der dann neuen Maßnahmen vorsehen. Sollten sich keine gesetzlichen Änderungsbedarfe ergeben, bleibt es der Landesregierung auch ohne gesetzliche Regelung unbenommen, ein sinnvolles Monitoring fortzusetzen und weitere Evaluationszeitpunkte vorzusehen.

Soweit zu den Inhalten der Evaluation vorgetragen wurde, ist anzumerken, dass diese nicht Bestandteil des Gesetzestextes sein würden. Zudem kann zu den Inhalten des Monitorings und der Evaluation zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, da gerade hierfür die externe Expertise benötigt wird.

Zu Artikel 2:

Folgeänderung zu § 9 NKiSchG-E.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG). Das Gesetz hat sich im Rahmen einer Evaluierung dieses Gesetz nicht als dem Kinderschutz dienlich erwiesen. Es konnte weder eine maßgebliche Steigerung der ohnehin relativ hohen Teilnahmequote an den U5- bis U8-Untersuchungen erzielt werden, noch ergaben sich Erkenntnisse in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen. Dadurch freiwerdende Ressourcen können für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes umgelenkt werden.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 stellt eine Folgeänderung zu Artikel 3 dar. Durch die Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

entfallen zugleich auch die regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 9 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 1 NFrüherkUG.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, welches zum frühestmöglichen Zeitpunkt eintreten soll. Das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern sowie die Folgeänderung der Niedersächsischen Meldedatenverordnung bedürfen aus Planungsgründen zur Verwendung der dadurch freiwerdenden Ressourcen einen konkreten Zeitpunkt und erfolgen daher zum 1. Januar 2027.